


Heinrich Johann Otto König

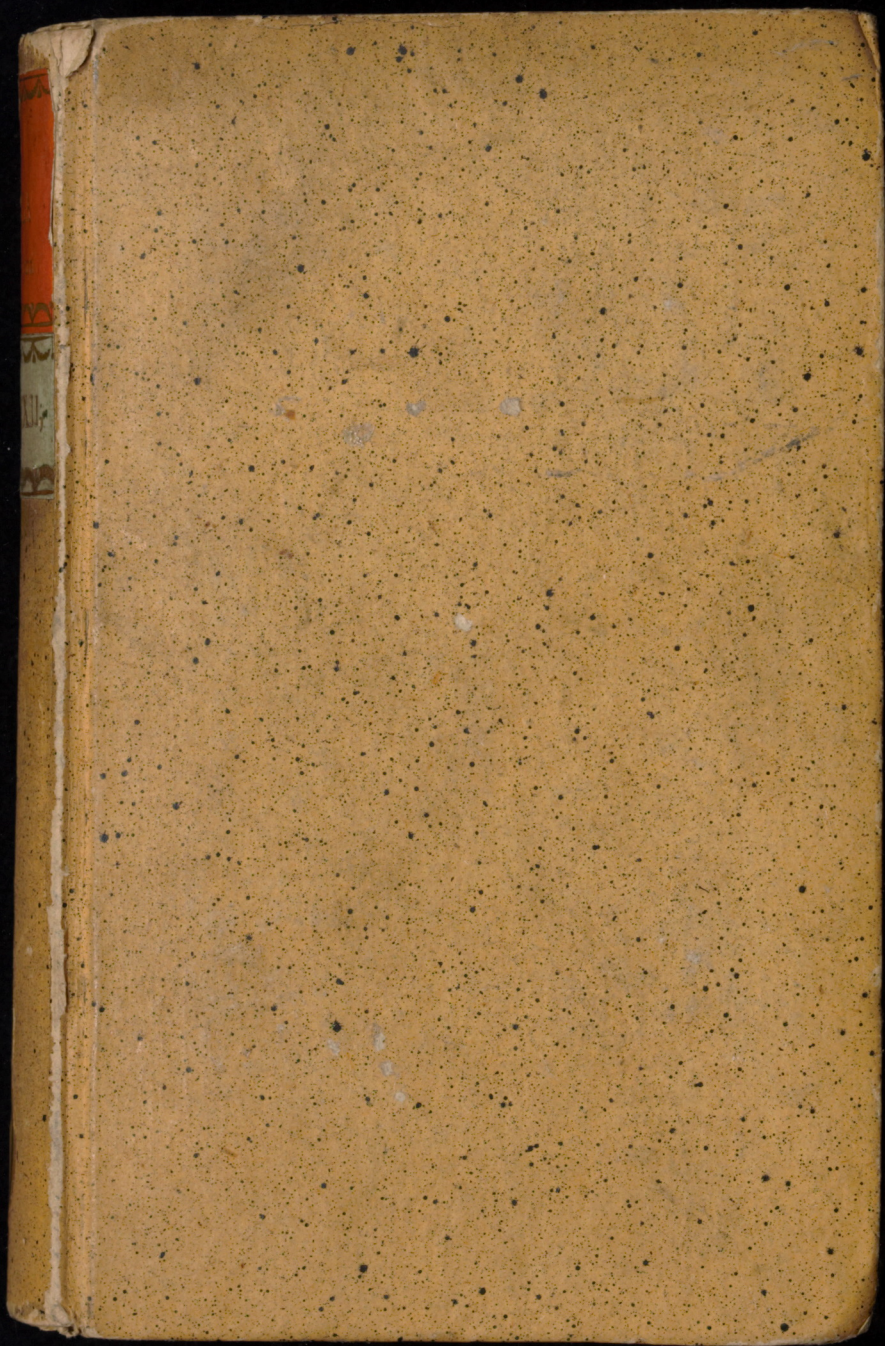
Heinr. Joh. Otto Königs der Rechte öffentlichen ausserordentlichen Lehrers auf der Friedrichs-Universität zu Halle Besondere Vorbereitung zu der gemeinen in Teutschland üblichen Kriminalrechtsgelehrsamkeit : Zum Gebrauch bey seinen Vorlesungen über des Herrn Geheimenrath und Kanzlers Koch Institutiones iuris criminalis

Halle: im Verlag der Waisenhaus-Buchhandlung, 1783

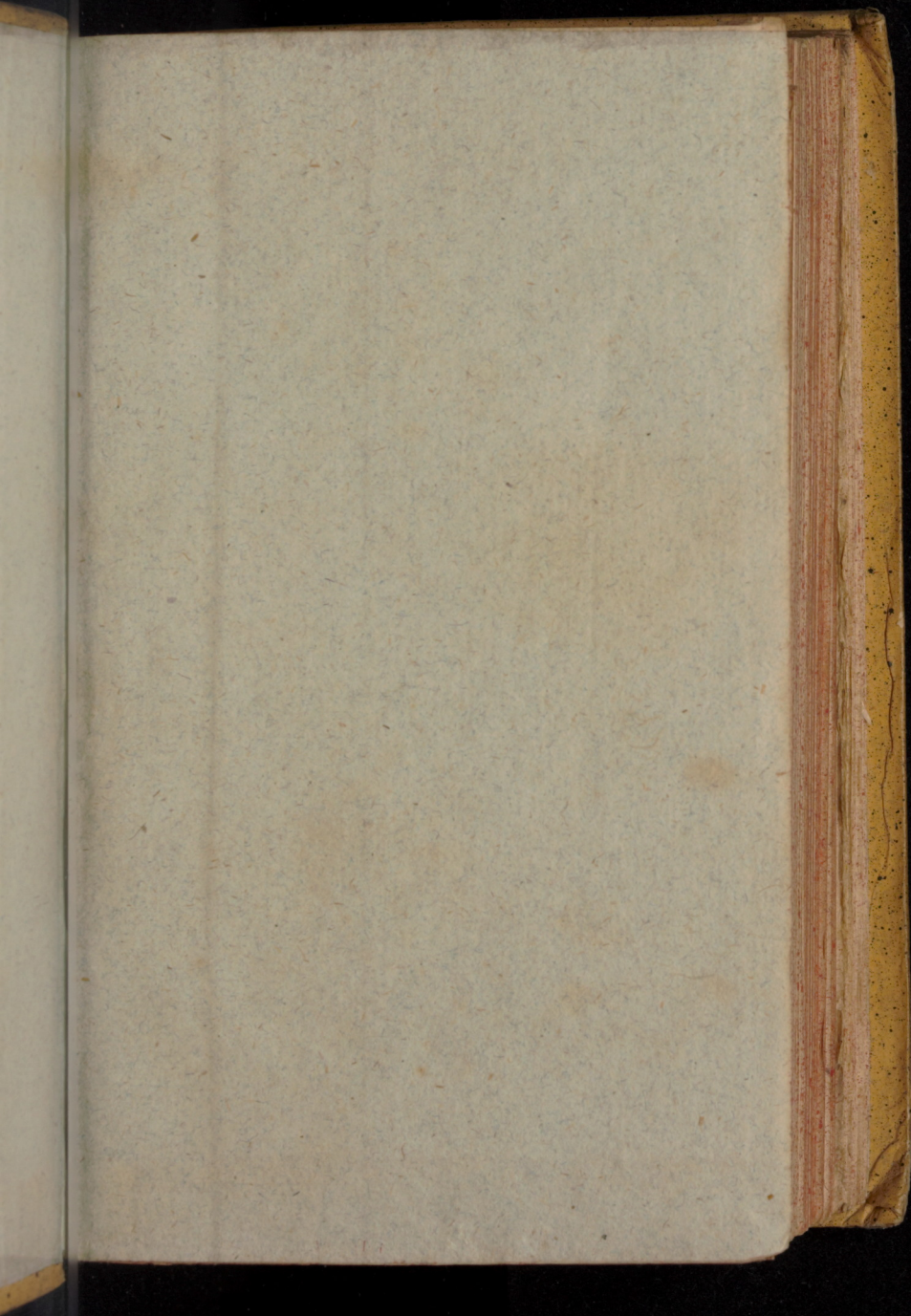
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1703032837>

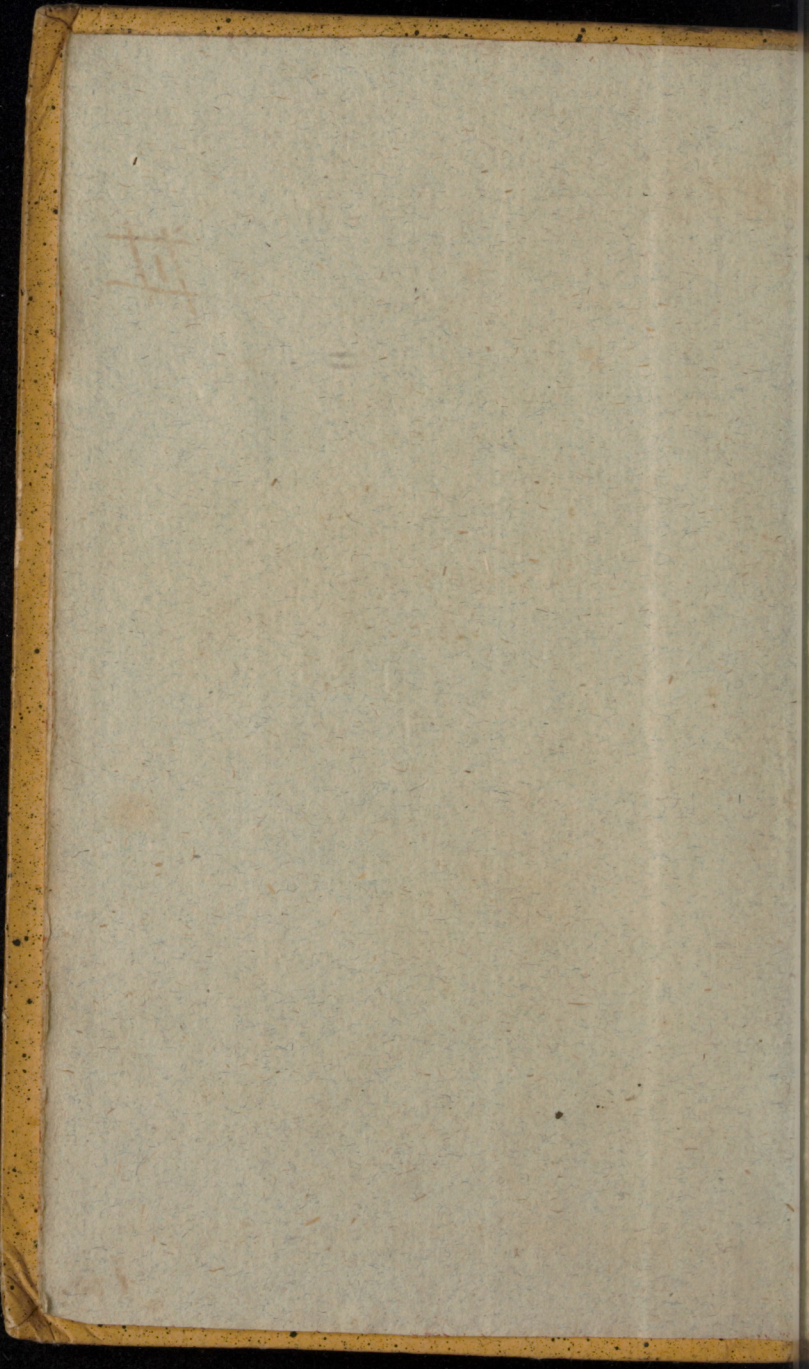
Druck Freier  Zugang





K. K. - 3 (82.)





IVRI
P
C
PRAECOG
INSTITVT
SCRIPTOR
E R
ELEMEN
Ern.
IMPEN

Heinr. Joh. Otto Königs

der Rechte öffentlichen außerordentlichen Lehrers auf der Freie-
richs-Universität zu Halle

Besondere Vorbereitung 6

zu

der gemeinen in Teutschland üblichen

Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

Zum Gebrauch

bey seinen Vorlesungen

über des

Herrn Geheimenrath und Kanzlers Koch

Institutiones iuris criminalis.

H. Oswald.



H a l l e

im Verlag der Waisenhaus-Buchhandlung

1783.

Agamus bonum patrem familiae, faciamus ampliora,
quae accepimus; maior ista hereditas a nobis ad posteros
transeat. Multum adhuc restat operis multumque restabit,
nec ulli nato post mille secula praecludetur occasio aliquid
adhuc adiciendi.

SENECA.

Dem
größten Kriminalisten unserer Zeit,
dem verehrungswürdigsten
Herrn Geheimen Rath und Kanzler

R D C H

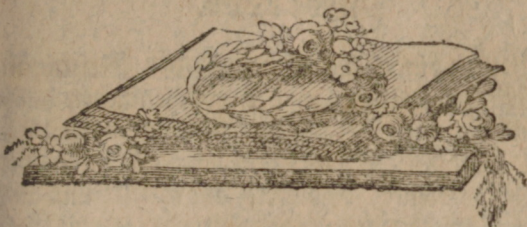
i n G i e s e n

z u g e e i g n e t

von
dem Verfasser.

Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Es ist
Do
ord
werden fö
Sriminalre
ehemals b
Sriminalrech
den, die er
aus vollst
Echt in Rech
achte nicht g
sich mehr, die
rechtlich. Es
in verdienste
Es eine Abhand



Vorrede.



Es ist bekannt, daß ohne besondere Vorbereitung keine Wissenschaft ordentlich gelehrt und gründlich erlernt werden könne. Dies gilt also auch von der Kriminalrechtsgelehrsamkeit. Ich fühlte schon ehemals bey meinen Vorlesungen über die Kriminalrechtsgelehrsamkeit die Unbequemlichkeiten, die aus dem Mangel einer ordentlichen und vollständigen Vorbereitung dieses Theils der Rechtswissenschaft entstanden: ich suchte indessen so gut ich konnte und es sich thun lassen wollte, diesem Mangel im Vortrage selbst abzuhelpfen. Hierauf schrieb der grundgelehrte und verdienstvolle Herr Geheime Rath Nettelbladt eine Abhandlung Ueber die rechte Einrichtung

richtung eines Lehrbuches der Kriminalrechtsgelahrtheit in den wöchentlichen holländischen Anzeigen vom Jahr 1779. Num. XLIV -- XLVIII. welche ihrer Gemeinnützigkeit halber wohl verdiente, besonders abgedruckt und auf solche Art allgemeiner bekannt zu werden. Darinn sagt der scharfsinnige Herr Verfasser bey Beurtheilung der Lehrbücher und insonderheit des Böhmerschen in Ansehung dieses Punktes S. 4. folgendes. Ich will die ganze Stelle mit ihren Noten hersehen, weil ich glaube, daß die Schrift selbst in Weniger Händen ist.

„Was in Absicht auf das Böhmerische Lehrbuch der Kriminalrechtsgelahrtheit, heißt es daselbst, gleich anfänglich auffällt, bestehet darinnen, daß darinn keine richtige und vollständige Vorbereitungsgründe der Kriminalrechtsgelahrtheit enthalten sind, und noch keiner von seinen Nachfolgern hat diesen Fehler völlig verbessert. Er und seine Nachfolger verabsäumen dieses so nöthige Stück eines Lehrbuches gar sehr. Es muß solches eigentlich dieses Theils der Rechtsgelahrtheit 1) wahre Beschaffenheit durch Festsetzung des ächten Begriffes und Untersuchung, ob und welche Theile die Wissenschaft habe; 2) besondere Quellen; 3) besondere Hilfsmittel und 4) besondere Lehrart in sich halten e). An dessen Stelle

e) Dieses sind die vier Stücke, worauf die Vorbereitungsgründe in Absicht auf alle Disciplinen beruhen, mithin

Stelle nun, daß mit einer zu einem Lehrbuche hinreichenden Abhandlung dieser Lehren der Anfang gemacht werden sollte, wird nur eigentlich von der Geschichte der teutschen Kriminalgesetze gehandelt, und nur nebenher auch etwas von dem Gebrauch anderer in Teutschland geltender Gesetze angebracht, von den Kriminalgesetzen, als Quellen der Wissenschaft betrachtet, aber, wie auch von den Hülfsmitteln und Lehrart, wird wenig gesaget f). Ich begreife nicht, wie sich dergleichen Vortrag so lange, und noch in unsern Tagen, auf den Cathedern erhalten kann. Es ist ja wider alle Vernunft, daß man jemanden eine ihm unbekante Wissenschaft selbst beybringen will, ohne vorher die vier angegebene Stücke der Vorbereitungsründe mit ihm durchzugehen. Das schlimmste hiebey ist überdem noch dieses, daß nicht nur, was den Anfang in einem Lehrbuche ausmachen sollte, fehlet, sondern auch an dessen Stelle dahin nicht

A 4

gehört

mithin, da die Kriminalrechtsgelahrtheit so ehrlich ist, wie eine jede andere, so müssen auch hier die vier Punkte vorläufig berichtet werden.

f) Diesem Mangel ist jedoch schon einigermaßen in manchen andern Lehrbüchern abgeholfen worden. Schon Engau hat eine dissertationem prooemiale[m] de iurisprudentiae criminalis necessitate subsidiisque vorausgeschicket, ob er gleich darinne fehlet, daß er allgemeine und besondere Hülfsmittel durcheinander wirft, wie denn auch wohl gar falsche mit unterlaufen. Sonst ist des jüngern Banniza sein Lehrbuch hier noch das ordentlichste und vollständigste.

gehörige Dinge angebracht werden, mit deren Erklärung die Zeit unnütz verschwendet wird. Denn so bleibet man in allen Lehrbüchern, welche wir haben, nicht etwan dabey stehen, daß man die teutschen Kriminalgesetze nur angiebt; sondern es wird auch eine völlige Geschichte der teutschen Rechte, von den moribus antiquissimis Germanorum an, dahin geschrieben, und denn endiget sich dieselbe, welches wieder sonderbar ist, mit der Geschichte der P. H. G. O. Carls des Vten g). Wie gehört aber die Rechtsgeschichte in ein System der Rechtsgelahrtheit? Wie reinet sich dieses? Ich möchte fast antworten: wie Speck in die kalte Schaale. Wer die peinliche Rechtsgelahrtheit studiret, hat entweder die Rechtsgeschichte und Reichsgeschichte schon gehört, oder nicht. Ist jenes, so kennet er alle diese Gesetze schon, welche man ihm zum dritten oder vielleicht zum vierten mal h) wieder

g) Warum wird denn, wenn doch einmahl die Rechtsgeschichte mit hereingebracht werden soll und muß, nicht wenigstens etwas von neueren Kriminalgesetzen als die P. H. G. O. Carls des Vten erwehnet?

h) Die Rechnung wird richtig herauskommen, wenn man annimmt, daß besondere Vorlesungen über das teutsche Privatrecht nach des Hrn. von Selchow Lehrbuch gehalten werden. Denn wenn ein junger Mensch ordentlich studiret, so kommt die Geschichte der teutschen Rechte doch erstlich in der Reichsgeschichte vor, alsdenn dito in den Vorlesungen über die Rechtsgeschichte, dito in dem teutschen Privatrecht,

der vorleiert, und der Zuhörer lernt dadurch aufs höchste so viel neues zu, daß es auch unter den teutschen Gesetzen solche giebet, welche peinliche Gesetze oder Gewohnheiten sind. Ist dieses, so ist er ein juristischer Maulwurf, der in der Rechtsgelahrtheit blind herumwühlet, und um dessentwillen muß man keine solche Wiederholungen machen und die edle Zeit mit solchen Dingen zu bringen, die ohnehin zu den wichtigen und nöthigen Lehren nicht recht zureichet, besonders, wenn dabey andere, die nöthiger sind, verabsäumet werden. „

Dies veranlaßte mich schon um Ostern 1780. eine besondere Vorbereitung zur Kriminalrechtsgelehrsamkeit zum Gebrauch bey meinen Vorlesungen über des würdigen und hochverdienten Herrn Geheimenrath und Kanzlers Koch Institutiones iuris criminalis, welches ohnstreitig das beste Lehrbuch über diese Disciplin ist, zu entwerfen. Diesen Versuch — denn mehr ist nicht, welches ich selbst erkenne und fühle, —

A 5

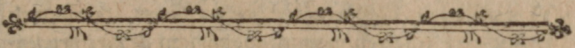
habe

recht, dito in den Vorlesungen über die Kriminalrechtsgelahrtheit. Nun also, wer denn nicht begreiffe, und behält, was lex Salica, Ripuaria, Sachsen- und Schwaben-Spiegel u. s. w. sind, der wäre doch auch werth, daß er — Wozu sollen doch alle solche Wiederholungen! kann in der Reichsgeschichte hiervora nicht genug gesagt werden, wie ich selbst dafür halte, so sind ja eben dazu die Vorlesungen über die Reichsgeschichte eingeföhret, daß sie diesen Mangel ersetzen sollen, dabey lasse man es also bewenden.

habe ich jetzt von neuen durchgesehen, hie und da etwas zugefetzt, verändert und auf solche Art zum zweytenmahl der Presse übergeben. Ich versprach damals, mit der Zeit ein ganzes Lehrbuch der Kriminalrechtsgelehrsamkeit nach dem Plan des Herrn Geheimen Rath Tettelblatts zu schreiben; allein bis jetzt habe ich mein Versprechen nicht erfüllen können. Ich habe seit mehreren Jahren so wenig Gesundheit, so wenige Stunden, in denen die Seele frey und leicht denken kann, und von diesen kann ich bey den vielen Stunden, die ich täglich lese, so wenige der Schriftstellerrey widmen, daß ich meinen Arbeiten diejenige Vollkommenheit nicht geben kann, nach der ich strebe und die man auch billig fordern kann. Indessen habe ich darum meinen Vorsatz nicht aufgegeben. Uebrigens wünsche ich, daß auch dieser Versuch den Beyfall der Kenner erhalten, deren Erinnerungen mir allezeit angenehm seyn werden, und meinen Herren Zuhörern, für die er eigentlich bestimmt ist, nützlich seyn möge. Geschrieben Halle, den 6. May 1783.



Be



Besondere Vorbereitung

zu

Der gemeinen in Teutschland üblichen Kriminalrechtsgelehrsamkeit *).

*) Hieher gehören in des Herrn Geh. Rath Kochs *Inst. iur. crim.* die Prolegomena *de varia iurisprudenciae criminalis constitutione*, und Lib. I. Cap. I. *de iurisprudencia legibusque criminalibus*.

- 1) Christ. Gottfr. HOFFMANNI *Praenotiones de origine progressu et natura iurisprudenciae criminalis Germanicae*. Lips. 1722. 4.
- 2) Ebendesselben Dissert. *de insignioribus defectibus iurisprudenciae criminalis Germanicae eorumque emendandorum ratione ac mediis*. Francof. ad Viadr. 1731. 4. Beyde Abhandlungen sind zusammen gedruckt worden ebend. 1757. 4.
- 3) Jos. Ant. Kieggers *Vormerkungen zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit*. Augsb. und Freyburg im Breisgau 1766. 8.

Unter den Lehrbüchern der Kriminalrechtsgelehrsamkeit verdienen über dieses Lehrstück, ausser dem vortreflichen Kochischen Lehrbuche, besonders folgende nachgelassen zu werden.

1) EN.

- 1) ENGAVII *Elementa iur. crim. Germ. carol.* welcher eine dissertationem prooemialem de *iurisprudenziae criminalis necessitate, subsidiisque* vorausgeschickt hat.
- 2) Ios. LEON. BANNIZAE *Delineat. iuris crim. secund. Constit. Carol. ac Theres. P. I.*
- 3) Joh. Christ. QUISTORPS Grundsätze des peinlichen Rechts. 1. Abschn. I. und 2tes Kapitel.

§. I.

Inhalt der Vorbereitung.

Die besondere Vorbereitung zur Kriminalrechtsgelehrsamkeit (*Praecognita specialia iurisprudenziae criminalis*) muß, wenn sie ordentlich und vollständig seyn soll, wie die Vorbereitung einer jeden Disciplin, folgende vier Hauptstücke enthalten. Es muß nemlich darinn

- 1) von dem Begriff und den Theilen der Kriminalrechtsgelehrsamkeit,
- 2) von den besondern Quellen,
- 3) von den besondern Hülfsmitteln, und endlich
- 4) von der besondern Lehrart derselben gehandelt werden.

Erstes Kapitel.

Von

dem Begriff und den Theilen der Kriminalrechtsgelehrsamkeit *).

*) S. KOCHII *Inst. iur. crim. Lib. I. C. I. §. I.*

§. 2.

Begriff der Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

Die Kriminalrechtsgelehrsamkeit, die peinliche Rechtsgelehrsamkeit (*iurisprudentia criminalis*), oder, wie man auch sagt, das Kriminalrecht, das peinliche Recht (*ius criminale*), im gleichviel bedeutenden Verstande genommen, macht nach der gegenwärtigen Einrichtung des juristischen Studiums den zweyten Haupttheil unter den besondern Theilen der Rechtsgelehrsamkeit aus. Sie ist demnach dersjenige Haupttheil der gemeinen in Teutschland üblichen besondern Rechtsgelehrsamkeit, welcher von den Verbrechen handelt.

§. 3.

Inhalt derselben.

Sie enthält also alle zur gemeinen in Teutschland üblichen besondern Rechtsgelehrsamkeit gehörige Wahrheiten, welche die Verbrechen betreffen, sie mögen übrigens beschaffen seyn, wie sie wollen: sie mögen die Art und Weise, wie die Criminalgeschäfte

14 Erst. Kap. Von dem Begr. und den Th.

schäfte betrieben werden müssen, betreffen, oder nicht: sie mögen ferner den öffentlichen Zustand Deutschlands, die lehne oder die Kirche angehen.

Dan. Metzelblads Abhandlung von dem ganzen Umfange der natürlichen und der in Deutschland üblichen positiven gemeinen Rechtsgelehrtheit. Halle 1772. 4.

§. 4.

Unterschied derselben von ähnlichen Disciplinen.

Die Kriminalrechtsgelehrsamkeit unterscheidet sich

- 1) von der allgemeinen positiven Rechtsgelehrsamkeit (*iurisprudentia positiva generalis*). Diese enthält die allgemeinsten positiven Wahrheiten von den Rechten und Verbindlichkeiten in Deutschland;
- 2) von der Civilrechtsgelehrsamkeit (*iurisprudentia civilis*), als dem andern Haupttheil der besondern Rechtsgelehrsamkeit. Diese enthält alle übrige zur besondern Rechtsgelehrsamkeit gehörige Wahrheiten, welche die Verbrechen nicht betreffen. Sie ist von einem weit größern Umfange als die Kriminalrechtsgelehrsamkeit und begreift die Staats-, Privat-, lehn-, Kirchen-, und Praktische-Civilrechtsgelehrtheit als ihre Theile unter sich;
- 3) von der Politik oder die Staatsklugheit, in so fern das Kriminalwesen ein Gegenstand der.

derselben ist. Diese lehrt nicht, was recht, sondern was rathsam und dienlich sey.

§. 5.

Begrif der besondern Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

Der gemeinen in Teutschland üblichen Kriminalrechtsgelehrsamkeit (communis), welche, wenigstens der Regel nach, überall in Teutschland gilt, ist die besondere (particularis), welche so nicht beschaffen ist, sondern nur in diesem oder jenem Lande, oder an einem gewissen Orte Teutschlands statt findet, z. B. die Brandenburgische, Oesterreichische, Sächsische, Nürnbergische u. s. w. entgegen gesetzt. Diese gehört zum Studium der vaterländischen Rechtsgelehrsamkeit; so muß einer, der ein Brandenburgischer Kriminalist werden will, das Brandenburgische Kriminalrecht studiren.

§. 6.

Begrif der auswärtigen Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

Der in Teutschland üblichen Kriminalrechtsgelehrsamkeit aber ist die Kriminalrechtsgelehrsamkeit der auswärtigen Staaten, z. E. vort Frankreich, England, Rußland u. s. w. entgegen gesetzt. Diese ist gewöhnlich ausserhalb der Sphäre unfers juristischen Studiums; obgleich darum die Kenntniß derselben nicht für ganz unnütz zu halten ist.

§. 7.

16 Erst. Kap. Von dem Begr. und den Th.

§. 7.

Begrif eines Kriminalisten.

Ein Kriminalrechtsgelehrter oder Kriminalist (Juris criminalis peritus, criminalista) heisset derjenige Rechtsgelehrte, welcher die Kriminalrechtsgelehrsamkeit versteht.

§. 8.

Theile der Kriminalrechtsgelehrsamkeit überhaupt.

Die Kriminalrechtsgelehrsamkeit muß aus einem dreysfachen Grunde in Theile getheilet werden, nämlich,

- 1) nach Verschiedenheit der Quellen,
- 2) nach Verschiedenheit des Gegenstandes, und
- 3) nach Verschiedenheit der Gültigkeit.

§. 9.

insbesondere 1) nach Verschiedenheit der Quellen.

Sie ist erstlich nach Verschiedenheit der Quellen entweder die fremde (peregrina), oder die teutsche (germanica), und jene entweder die Mosaische, oder die Römische, oder die Kanonische, oder die Longobardische Kriminalrechtsgelehrsamkeit, nachdem die Quellen derselben entweder die fremden in Teutschland geltenden, oder die teutschen Kriminalgesetze, und in jenem Fall, entweder die mosaischen, römischen, kanonischen, oder longobardischen Lehnsgesetze sind.

§. 10.

§. 10.

Theile der Römischen Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

Die Römische Kriminalrechtsgelehrsamkeit ist in Ansehung des Alters der römischen Kriminalgesetze entweder die Antejustinianische, Justinianische oder Postjustinianische. Jene hat zu ihren Quellen die Kriminalgesetze, welche vor dem Kaiser Justinian sind gemacht worden, diese die, welche von ihm selbst sind gemacht worden und die letztere die, welche nach demselben sind gemacht worden. Man nimmt aber auch die Justinianische Kriminalrechtsgelehrsamkeit im weitern Sinn und versteht darunter die, welche ihren Grund in denen im Corpore iuris civilis enthaltenen Kriminalgesetzen hat.

§. 11.

Theile der Deutschen Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

Eben so zerfällt auch die teutsche Kriminalrechtsgelahrtheit in Ansehung des Alters der teutschen Kriminalgesetze in die alte, mittlere und neue, nachdem die Quellen derselben entweder die alten, die mittlern oder die neuen teutschen Kriminalgesetze sind. Alte Kriminalgesetze aber heißen die, welche vom Anfang der Deutschen (von A. V. C. 640. oder etwas mehr als hundert Jahr vor Christi Geburt) bis zum zehnten Jahrhunderte oder bis zum Abgang der Karolinger, mittlere, welche von da an bis zum 16ten Jahrhunderte oder vom Abgang der Karolinger bis zur

B

Ab.

18 Erst. Kap. Von dem Begr. und den Th.

Abfassung der Kriminalordnung Kaisers Karl des 5ten (im Jahr 1532); neue endlich, welche von dieser Zeit an bis auf den heutigen Tag gemacht worden sind.

§. 12.

2) nach Verschiedenheit des Gegenstandes.

Die Kriminalrechtsgelehrsamkeit ist zwey-
tens nach Verschiedenheit des Gegenstandes ent-
weder die theoretische oder praktische. Die zur
Kriminalrechtsgelehrtheit gehörige Wahrheiten
ten nämlich sind entweder solche, welche die Art
und Weise, wie die Kriminalgeschäfte betrieben
werden müssen, nicht betreffen oder solche, welche
dieselbe betreffen. Jene machen die theoretische
(theoreticam), diese aber die praktische (practi-
cam) Kriminalrechtsgelehrsamkeit, oder die
Kriminalpraxis in uneigentlicher Bedeutung
genommen aus. Es sind aber Kriminalgeschäfte
(negotia criminalia) diejenige, welche die
Rechte des Staats und die Verbindlichkeit des
Verbrechers zur Strafe betreffen.

*) Diese Eintheilung steht zwar nicht namentlich im
Kochischen Lehrbuche; unterdessen ist das ganze
Buch darnach eingetheilt. Das erste und zweyte Buch
nämlich gehet auf die theoretische und das dritte
Buch auf die praktische Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

§. 13.

Beschaffenheit der praktischen Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

Aus dem Begriff der praktischen Kriminalrechtsgelehrsamkeit ergibt sich,

- 1) daß dieselbe sowohl als die theoretische Kriminalrechtsgelehrsamkeit ein Theil der Theorie der Kriminalrechtsgelehrsamkeit sey. Denn die Theorie der Kriminalrechtsgelehrsamkeit ist nichts anders, als der Inbegriff der in Form der Kunst gebrachten Rechtswahrheiten von den Verbrechen: folglich enthalten beyde Theile der Kriminalrechtsgelehrsamkeit Theorie;
- 2) daß dieselbe von der Kriminalpraxi in eigentlicher Bedeutung genommen unterschieden sey. Es ist aber die Kriminalpraxis in dieser Bedeutung genommen die Anwendung der Kriminalrechtsgelehrsamkeit auf peinliche Fälle. Sie entsteht aus der Anwendung der Theorie der Kriminalrechtsgelehrsamkeit, und wird nicht gelehrt, sondern getrieben und ausgeübt;
- 3) daß endlich keiner ein geschickter praktischer Kriminalist seyn noch werden könne, wenn er die praktische Kriminalrechtsgelehrsamkeit nicht eben so gut, als die theoretische versteht; wiewohl die Kenntniß der praktischen Kriminalrechtsgelehrsamkeit allein ihn nicht zu einem geschickten praktischen Kriminalisten macht: denn ein praktischer Kriminalist

20 Erst. Kap. Von den Begr. und den Th.

heißet nicht derjenige, welcher die praktische Kriminalrechtsgelehrsamkeit versteht, sondern der, welcher die Fertigkeit besitzt, die Kriminalpraxis zu treiben. Von den Mitteln, die dazu dienen, ein guter praktischer Kriminalist zu werden, will ich unten im Kapitel von den besondern Hülfsmitteln der praktischen Kriminalrechtsgelehrsamkeit reden.

- 1) Dan. Nettelblads Abhandlung von der praktischen Rechtsgelahrtheit überhaupt. Halle 1764. 8.
- 2) Iac. RAVE Diss. de praxi iuris monita generalia sistens. Ien. 1766.

§. 14.

Theile der theoretischen Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

Die theoretische Kriminalrechtsgelehrsamkeit zerfällt ferner ganz natürlich in die allgemeine (generalis) und besondere (specialis). Jene handelt von den Verbrechen überhaupt, diese aber von den einzelnen Arten der Verbrechen. *)

*) Auch diese Eintheilung findet man nicht namentlich im Kochischen Lehrbuche, jedoch liegt sie im Buche selbst zum Grunde. Das erste Buch handelt von der allgemeinen und das zweyte von der besondern theoretischen Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

§. 15.

Theile der praktischen Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

Die praktische Kriminalrechtsgelehrsamkeit ist ferner entweder die eigentlich so genannte prakti-

praktische Kriminalrechtsgelehrsamkeit (iurisprudentia criminalis practica in specie sic dicta), welche von den einzelnen Geschäften, welche bey der Betreibung der Kriminalsachen vorkommen, oder die Theorie des Kriminalprocesses (theoria processus criminalis), welche von der Ordnung, in welcher die einzelne Geschäfte, welche bey der Betreibung der Kriminalsachen vorkommen, auf oder neben einander folgen, handelt. Die eigentlich so genannte praktische Kriminalrechtsgelehrsamkeit ist weiter entweder die Theorie der Kunst Kriminalacten zu verhandeln, oder die Theorie der Kunst mit Kriminalacten umzugehen. Um diesen Unterschied aber besser einsehen zu können, ist vorher zu wissen nöthig, daß unter Kriminalacten (acta criminalia) alle in Kriminalsachen verhandelte Geschäfte, sie mögen mündlich oder schriftlich geschehen seyn, verstanden werden. Wenn nun die einzelne Geschäfte, worauf die eigentlich so genannte praktische Kriminalrechtsgelehrsamkeit gehet, solche sind, wodurch Kriminalacten ganz von neuen werden oder entstehen, oder, welches einerley gesagt ist, welche auf vorhergehende Kriminalacten nicht solche Beziehung haben, daß aus denselben ein Vortrag geschiehet (referirt) oder auf dieselben verfüget (decretirt) wird, oder sie dadurch verwahrlich aufbehalten werden, so entstehet daraus die Theorie der Kunst Kriminalacten zu verhandeln (theoria artis expediendi negotia criminalia principalia). Wenn aber die einzelne Geschäfte solche nicht sind, wo-

B 3

durch

durch Kriminalacten ganz von neuen entstehen, mithin solche, welche im Vortrage aus Kriminalacten, dem Verfügten auf dieselben, oder der wahrlichen Aufbehaltung derselben bestehen, so entstehet daraus die Theorie der Kunst mit Kriminalacten umzugehen (theoria artis expediendi negotia criminalia minus principalia). Diese ist endlich wiederum nach der Verschiedenheit der Geschäfte, worauf sie gehet, entweder die Theorie der Referir Kunst in Kriminal sachen (theoria artis relatoriae in causis criminalibus), oder die Theorie der Dekretir Kunst in Kriminal sachen (theoria artis decretoriae in causis criminalibus), oder die Gerichtsregistraturwissenschaft in Kriminal sachen (theoria artis tractandi registraturas iudiciales quoad acta criminalia). Hieraus erhellet, daß der Kriminalproceß eigentlich nur ein Theil der praktischen Kriminalrechtsgelehrsamkeit sey.

§. 16.

3) nach Verschiedenheit der Gültigkeit.

Drittens endlich ist die Kriminalrechtsgelehrsamkeit nach Verschiedenheit der Gültigkeit entweder die ehemalige (antiquata), oder heutige (hodierna). Jene enthält die Rechtswahrheiten von den Verbrechen, welche ehemals gültig gewesen sind, diese aber die, welche noch heutiges Tages in Entscheidung peinlicher Fälle in Deutschland Gebrauch haben. Es ist aber ein großer Unter-

terschied zwischen der neuen teutschen (§. 11.) und der heutigen Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

§. 17.

Ob es mehrere Eintheilungen der Kriminalrechtsgelehrsamkeit giebt?

Mehrere Eintheilungen der Kriminalrechtsgelehrsamkeit giebt es nicht. Man theilet zwar auch dieselbe nach Unterschied derer Personen, von deren Verbrechen die Rede, ein in die öffentliche (publica) und privat (privata) Kriminalrechtsgelehrsamkeit, und versteht unter jener diejenige, welche von den Verbrechen der erlauchten Personen in Teutschland handelt, und unter dieser die, welche lehrt, was in Ansehung der Verbrechen der gemeinen Privatpersonen Rechtens ist. Diese Eintheilung ist zwar nicht falsch, dennoch aber unnütz und überflüssig. Man thut besser, wenn man im System der Kriminalrechtsgelehrsamkeit selbst in der besondern theoretischen Kriminalrechtsgelehrsamkeit (§. 14.) einen besondern Abschnitt von den Verbrechen der erlauchten Personen in Teutschland macht, und darinn das Besondere in Ansehung dieser Art von Verbrechen ausführt.

Zweytes Kapitel.

Von

Den besondern Quellen der Kriminal-
rechtsgelehrsamkeit. *)*) S. KOCHII *Inst. iur. crim. Lib. I. Cap. I. §. II. IX.*
und *Prolegom. §. XVII. not. 2. 6. und 7.*

§. 18.

Besondere Quellen der Kriminalrechtsgelehrsamkeit
überhaupt.

Die besondern Quellen der Kriminalrechtsgelehrsamkeit sind überhaupt alle in Teutschland geltende Kriminalgesetze, sie mögen nun ursprünglich fremde oder einheimische, geschriebene oder unbeschriebene seyn und deren Analogie. Kriminalgesetze (*leges criminales*) aber heißen die Gesetze, in so ferne sie von den Verbrechen verordnen. S. KOCHII *Inst. iur. crim. Lib. I. Cap. I. §. I.*

§. 19.

Fremde Kriminalgesetze.

Die fremden in Teutschland geltenden Kriminalgesetze sind

- 1) die Mosaischen,
 - 2) die Römischen,
 - 3) die Kanonischen und
 - 4) die longobardischen Lehns Gesetze,
- in so ferne sie von Verbrechen verordnen.

§. 20.

§. 20.

Mosaische Kriminalgesetze.

Die erste Quelle der Kriminalrechtsgelehrsamkeit sind die Mosaischen Kriminalgesetze. Allgemeine göttliche positive Gesetze aber giebt es nicht

Io. Andr. HANNESSEN Opusc. de non existentia legum divinarum positivarum universalium. In EA. Jyll. Opusc. Goett. 1754.

§. 21.

Römische Kriminalgesetze.

Die zweite nicht geringe, sondern sehr ergiebige Quelle der Kriminalrechtsgelehrsamkeit sind die römischen Kriminalgesetze. Sie sind, wie die römische Kriminalrechtsgelehrsamkeit selbst, entweder Antejustinianische, Justinianische, oder Postjustinianische Kriminalgesetze. Zu den Antejustinianischen gehören die in den Theilen des Antejustinianischen Rechts enthaltene Kriminalgesetze. Zu den Justinianischen aber gehören vornehmlich 1) aus den Institutionen die ersten fünf Titel und der letzte des vierten Buchs, 2) aus den Pandekten das 47. und 48. Buch, welche daher vom Kayser Justinian in L. 2. §. 8. C. de iur. vet. enucl. libri terribiles genennt werden, 3) aus dem Codice das 9te Buch und 4) aus den Novellen die 12. 14. 77. 117. 134. 141. 143.

1) Iac. Frid. LUDOVICI de exiguo usu iuris Romani in materia criminum. Ist die Vorrede zu Dessen Caroli V. Constitutiones criminales vulgo Peinliche

26 Zwent. Kap. Von den bes. Quellen

Hals-Gerichts-Ordnung cum notis practicis. Hal.
1707. und 1716. 4.

- 2) Christ. Frid. Georg. MEISTERI Diff. de iuris Romani criminalis in Germaniae foris maxime bodieris auctoritate. Goett. 1766. und in Dessen Opusc. Syll. alter. n. XIV.

§. 22.

Kanonische Kriminalgesetze.

Die dritte Quelle der Kriminalrechtsgelehrsamkeit sind die kanonischen Kriminalgesetze. Es gehört dahin vornehmlich das 5te Buch der Decretalen des Pabsts Gregor des 9. welches daher auch nach dem bekannten Vers über den Inhalt der fünf Bücher der Decretalen Crimen genannt wird.

Joh. Christ. Quistorp von den vorzüglichsten Stellen des Römischen und Kanonischen Rechts, auf welche in der peinlichen Gerichtsordnung Beziehung gemacht wird, und deren heutigen Anwendung. In Dessen Beyträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien. 1. B. (Nostock und Leipz. 1780. 8.) 3. St. n. XIV. S. 143. u. f.

§. 23.

Lombardische Kriminalgesetze.

Die lombardischen Lehnsgesetze sind in so fern eine Quelle der Kriminalrechtsgelehrsamkeit als sie die Lehnverbrechen betreffen, s. B. I. F. §. I. F. 17. II. F. 21. 24. 37.

§. 24.

Teutsche Kriminalgesetze.

Die fünfte und hauptsächlichste Quelle der Kriminalrechtsgelehrsamkeit sind die teutschen Kriminalgesetze. Sie sind, so wie die teutsche Kriminalrechtsgelehrsamkeit, entweder alte und mittlere oder neue. Die alten und mittlern bestehen mehrentheils in Gewohnheiten. Es gehören dahin die, wovon uns Tacitus Nachricht giebt, ferner die, welche in den Gesetzen der alten teutschen Völker und in den Kapitularen der Fränkischen Könige vorkommen, desgleichen diejenigen, welche in den Sammlungen der mittlern teutschen rechtlichen Gewohnheiten, dem Sachsenspiegel, Schwabenspiegel und Kayserrecht enthalten sind. Zu den neuen teutschen Kriminalgesetzen gehören vornämlich die Kriminalordnung Kayfers Karl des fünften und auffer derselben die Reichsgesetze, in so fern sie Kriminalverordnungen enthalten, als die G. B. Tit. 24. Die Wahlcapit. Art. 20. Die R. P. D. von 1548. Tit. 34. wie auch von 1577. und mehrere.

Joh. Christ. Quistorp von den vorzüglichsten alten deutschen Gewohnheiten, auf welche in der peinlichen Gerichts-Ordnung Beziehung gemacht wird und von deren heutigen Anwendung. In Dessen Beyträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaximen I. B. (Nost. und Leipz. 1780. 8.) I. St. n. VII. S. 73. u. f.

28 Zwent. Kap. Von den bes. Quellen

§. 25.

Quellen der praktischen Kriminalrechts-
gelehrsamkeit.

Was insonderheit die Quellen der prakti-
schen Kriminalrechtsgelehrsamkeit betrifft, so gehd-
ren dahin auſſer den bereits angegebenen in Teuſch-
land geltenden Kriminalgeſetzen, in ſo ferne ſie ſol-
che ſind, welche die Art und Weiſe, wie die
rechtliche Geſchäfte, welche bey der Betreibung der
Kriminalſachen vorkommen, betrieben werden
müſſen, betreffen, der eingeführte Gebrauch oder
der ſo genannte *Stilus curiae* in Kriminalſachen.
Gebraüche ſind zwar an ſich betrachtet nicht voll-
kommen verbindlich, wenn ſie nicht die Erforder-
niſſe eines Gewohnheitsrechts an ſich haben. Es
iſt aber den Regeln der Klugheit gemäß, ſich in
willkührlichen Dingen nach den einmal eingeführ-
ten Gebrauch zu richten.

§. 26.

Analogie des Kriminalrechts.

Nicht nur die in Teuſchland geltenden Kri-
minalgeſetze ſelbſt, ſondern auch deren Analogie
iſt eine Quelle der Kriminalrechtsgelehrſamkeit.
L. 13. D. de poen. Jedoch iſt übrigens von der
Analogie des Kriminalrechts nichts beſonderes zu
merken. S. Dan. Nettelbladts *Syst. element.
jur. poſ. Germ. comm. gen.* §. 172. u. f.

§. 27.

Auslegung der Kriminalgesetze.

In Ansehung der Auslegung der Kriminalgesetze finden zwar auch hier die allgemeinen Grundsätze von Auslegung der Gesetze statt; indessen ist doch folgendes zu bemerken:

- 1) Die Kriminalgesetze müssen, wie andere Gesetze, bald eingeschränkt bald erweitert werden, nachdem es die Regeln der logischen Auslegung der Gesetze erfordern. Die Regel: *leges criminales stricte sunt interpretandae*, ist falsch.
 - 2) Wenn gleich das Kriminalgesetz unpassend und hart ist, so darf es der Kriminalist nicht ändern noch mildern. *S. L. ii. D. de poen. und LEYSER Medit. ad Pand. spec. 615. m. 33.*
 - 3) In zweifelhaften Fällen muß man die gelindeste Meynung vorziehen. *S. L. 10. §. 1. D. de reb. dub. L. 155. §. f. und L. 192. §. 1. D. de R. J. L. 5. §. penult. D. de poen.*
- 1) Georg. Frid. KRAVSE *Diss. de extensiva poenarum interpretatione.* Gedan. 1757.
 - 2) Andr. Flor. RIVINVS *Diss. de benigna ICtorum interpretatione.* Viteimb. 1752.

Besondere Hülfsmittel bey der Auslegung der Kriminalordnung Kayfers Karl V.

Es giebt besondere Hülfsmittel bey der Auslegung der Kriminalordnung Kayfers Karl des V.
Sel.

30 Zweyt. Kap. Von den bes. Quellen

Selbige sind

- 1) Die Bambergische Halsgerichts-Ordnung von 1507.
- 2) Die Brandenburgische Halsgerichts-Ordnung von 15. 6. Ein merkwürdiges Beispiel davon siehe in KOCHII *Inst. iur. crim.* S. 324. Man vergleiche übrigens die art. 42. 120. 121. 122. 153. der C. H. G. O. mit den Artikeln 41. 145. 146. 147. der B. H. G. O.
- 3) Ulrich Tenglers lahen Spiegel von rechtsmäßigen Ordnungen in bürgerlichen und peinlichen Regimenten. Augsburg 1509. fol. und öfterer.
- 4) Die Projecte der Carolinischen Halsgerichtsordnung von 1521. und 1529.
 - 1) Joh. Gottl. Honne von dem Unterschied der Kayserl. Carolinischen und HochFürstl. Brandenburgischen auch Bambergischen peinlichen Halsgerichts-Ordnung in Bestrafung der zwiefachen Ehe. In den Erlangischen gelehr. Anzeigen v. J. 1749. Num. XXIII. S. 177. u. f. und daraus in des verdienten Herrn Prof. Schotts Jurist. Wochensblatte 1. Jahrg. S. 513. u. f.
 - 2) von Löwensterns Erörterung der Frage: ob die Bambergische Halsgerichtsordnung ursprünglich als ein Project eines Reichsgesetzes entworfen sey. In den gelehr. Beyträgen zu den Mecklenburg-Schwerinischen Nachrichten vom Jahr 1771.
 - 3) Io. Paul. KRESSII Praefatio *Comment. ad Constit. crim. Carol.*

§. 29.

Heutiger Gebrauch der verschiedenen in Teutschland geltenden Kriminalgesetze.

Von dem heutigen Gebrauch der verschiedes-
nen in Teutschland geltenden Kriminalgesetze gel-
ten zwar die allgemeinen Grundsätze vom heutz-
igen Gebrauch der verschiedenen in Teutschland
geltenden Gesetze überhaupt, wovon des Herrn
Geh. Rath Nettelbladts *Syst. element. iur. pos.
Germ. comm. gen.* S. 177. nachzusehen ist; unter
dessen werden folgende Anmerkungen nicht ganz
unnütz und überflüssig seyn:

- 1) Die Mosaischen Kriminalgesetze gelten nur,
in so fern sie recipirt sind.
- 2) Das Römische Recht hat allerdings Ge-
brauch in peinlichen Sachen in Teutschland.
Karl der fünfte beruft sich in seiner Krimi-
nalordnung selbst oftmals unter den Worten:
**gemeine Kayserliche, Kayserliche ge-
schriebene Rechte, auf das römische Recht.**
Man mache aber keinen Mißbrauch davon
in Fällen, wo entweder schon einheimische
Grundsätze vorhanden sind, oder der Unters-
chied der Römischen und Teutschen Satzen
dergleichen Anwendung nicht leidet.
- 3) Das kanonische Recht hat auch in der lehre
von den Verbrechen, im Collisions Fall mit
dem Römischen Rechte, wenigstens in der
Regel, den Vorzug.
- 4) Man mache von dem Kanonischen Krimi-
nalrechte keinen den lehren und der Verfas-
sung

sung der protestantischen Kirche widrigen Gebrauch.

- 5) Von den longobardischen Kriminalgesetzen mache man bey den Lehnen der Reichsstände keine unrechte Anwendung. S. BOEHMERI *Princ. iur. feud.* §. 498. u. f.
- 6) Die Karolinische Halsgerichtsordnung gilt als eine allgemeine Reichs-Kriminalordnung.
- 7) Auch hier ist die bekannte Regel in Acht zu nehmen: das jüngere Gesetz geht dem ältern vor. So geht z. B. der N. U. v. J. 1577. Tit. 35. von Buchdruckern §. und sehen wir zc. der H. G. O. Art. 110. vor.
- 8) Blosser Meinungen der Kriminalrechtslehrer, z. E. eines Bened. Carpzovs gelten nicht, wenn sie nicht durch den Gerichtsgebrauch unterstützt werden.

1) Io. Aug. HELLFELDII *Diss. de legis Mosaicae valore hodierno.* Ien. 1755. und in Dessen *Opusc.* (a Io. Christ. FISCHERO edit. Ien. 1775. 4.) n. 1.

2) Joh. Christ. Quistorp die Trüglichkeit des Gesetzes: daß das kanonische Recht vor den Justinianischen unter allen Umständen in den protestantischen Gerichten den Vorzug habe, in einigen auffallenden Beyspielen gezeigt. In Dessen *Beysträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien* 1. B. (Mosl. und Leipz. 1780. 8.) 4. St. n. VIII.

§. 30.

Natürliche Kriminalgesetze.

Die natürlichen Kriminalgesetze sind eigentlich keine Quellen der Kriminalrechtsgelehrsamkeit.
Wenn

Wenn aber die positiven in Teutschland geltenden Kriminalgesetze schweigen, so muß auf die natürlichen Kriminalgesetze Rücksicht genommen werden. Dies findet besonders auch bey der praktischen Kriminalrechtsgelehrsamkeit statt, wo oft die Natur der Sache entscheidet. Jedoch muß man überall nur alsdenn erst zu den natürlichen Kriminalgesetzen seine Zuflucht nehmen, wenn die in Teutschland geltenden positiven Kriminalgesetze wirklich nichts verordnen, und in Ansehung der praktischen Kriminalrechtsgelehrsamkeit auch der eingeführte Gebrauch nichts bestimmt. Unter der Einschränkung gilt auch hier die Regel: je natürlicher, je besser. Wenn Kayser Karl 5. in seiner Kriminalordnung auf dem Rath der Rechtsverständigen verweist, so ist darunter entweder die Analogie des Kriminalrechts oder die Natur der Sache zu verstehen, z. B. Art. 105. der H. O. D.

L. E. van ECK Diss. de iudicis arbitrio in poenis infligendis legibus circumscripto. Lugd. Bat. 1776.

§. 31.

Anwendung der Kriminalgesetze.

In Anwendung der mancherley Kriminalgesetze beobachte man auch folgende Ordnung. Man sehe nämlich

- 1) zuerst auf die Kriminalgesetze jedes Orts, hiernächst
- 2) auf die Kriminalgesetze eines jeden Landes, ferner

Ⓔ

3) auf

34 Zweyt. Kap. Von den bes. Quellen zc.

- 3) auf die Reichsgesetze besonders auf die Halsgerichtsordnung Kaisers Karl 5. alsdenn
- 4) auf die fremden in Teutschland geltenden Kriminalgesetze, und zulezt
- 5) auf die natürlichen Kriminalgesetze.

§. 32.

Quellen der besondern Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

Die Quellen der besondern Kriminalrechtsgelehrsamkeit sind die Kriminalgesetze jedes Orts und Landes in Teutschland und deren Analogie. So z. B. im Brandenburgischen die Kriminalverordnungen.

Drits

Drittes Kapitel.

Von

den besondern Hülfsmitteln der Kriminalrechtsgelehrsamkeit *).

*) S. KOCHII *Instit. iur. crim.* die Prolegomena, und *Lib. I. Cap. I. §. VIII* von den Worten an: *Hinc ille u. s. w.* desgleichen §. X. und XI.

§. 33.

Eintheilung der besondern Hülfsmittel der Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

Die Hülfsmittel der Kriminalrechtsgelehrsamkeit sind, so wohl in Ansehung der theoretischen als praktischen Kriminalrechtsgelehrsamkeit, theils historische, theils philologische, theils philosophische, theils juristische. Nach dieser Ordnung will ich sie durchgehen und zeigen, was von ihnen in Anwendung auf die Kriminalrechtsgelehrsamkeit Besonderes zu merken ist.

§. 34.

Historische Hülfsmittel der Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

Was demnach erstlich die historischen Hülfsmittel der Kriminalrechtsgelehrsamkeit betrifft, so gehören dahin folgende:

- 1) Die Geschichte derer Völker und Staaten, deren Kriminalgesetze in Deutschland gelten, desgleichen die Kirchengeschichte. Einen Theil davon macht die Geschichte der in

E 2

Deutsch

36 Dritt. Kap. Von den bes. Hülfsmitt.

Deutschland geltenden Kriminalgesetze aus und unter den Theilen derselben ist wiederum vornämlich die Geschichte der teutschen Kriminalgesetze merkwürdig. S. KOCH II *Inst. iur. crim.* Prolegomena §. I - XIX. *)

2) Die Kenntniß der Veränderungen in den einzelnen Materien des Kriminalrechts.

Io. Christ. SIEBENKEES *Disq. de studio chronologico iuris, praesertim Germanici.* Alt. 1777.

3) Die Kenntniß der Alterthümer des Kriminalrechts vorzüglich des teutschen Kriminalrechts.

Joh. Christ. Quistorps Entwurf von dem Nutzen der alten deutschen Gewohnheiten in peinlichen Fällen zur Erklärung unserer heutigen peinlichen Gesetze und Gebräuche. Büß. und Wism. 1756. 4.

4) Die Litteratur des Kriminalrechts, wovon gleich mit mehreren.

*) Wir haben keine besondere allgemeine Schrift über die Geschichte der in Deutschland geltenden Kriminalgesetze. Unter den allgemeinen Lehrbüchern von der Geschichte der in Deutschland geltenden Gesetze aber gehören vorzüglich folgende hieher:

1) Burc. Gotth. STRUVII *Historia iuris Rom. Germ. Canon. Feud. Crim. et Publ.* (Len. 1718. 4.) Cap. IX. p. 735 — 816.

2) Joh. Heinr. Christ. von Selchow *Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte* (III. Ausg. Götting. 1778 8.) S. 353 — 376. welche jedoch mehr Geschichte des teutschen Kriminalgesetzwesens als der Kriminalgesetze enthält.

Es

Es ist zwar hier der Ort eigentlich nicht, von der Geschichte der in Teutschland geltenden Kriminalgesetze ausführlich zu handeln. Indessen will ich zum Behuf meiner Herren Zuhörer meine Gedanken über die rechte Einrichtung einer ordentlichen und vollständigen Geschichte der in Teutschland geltenden Kriminalgesetze kürzlich vortragen. So verschieden die in Teutschland geltenden Kriminalgesetze sind, so verschieden ist auch die Geschichte derselben. Da nun die in Teutschland geltenden Kriminalgesetze theils fremde theils teutsche sind, so zerfällt darnach die Geschichte der Kriminalgesetze in die Geschichte der fremden und in die Geschichte der teutschen Kriminalgesetze. Die Geschichte der fremden Kriminalgesetze ist unter der Geschichte der fremden in Teutschland geltenden Gesetze mit begriffen, mithin enthält die Geschichte der mosaischen, römischen, kanonischen und Longobardischen Lehngesetze die Schicksale der fremden Kriminalgesetze zugleich mit. Die Geschichte der teutschen Kriminalgesetze ist zwar auch zum Theil unter der Geschichte des teutschen Rechts mit begriffen; indessen verdienet sie besonders wegen der Halsgerichtsordnung Kayfers Karl des 5. eine besondere Ausführung. Was nun die Geschichte der teutschen Kriminalgesetze betrifft, so ist dieselbe entweder die Geschichte der alten, der mittlern oder der neuen teutschen Kriminalgesetze. Die Geschichte der alten teutschen Kriminalgesetze geht vom Anfang der Teutschen bis zum zehnten Jahrhundert; die Geschichte der mittlern von der Zeit an bis auf die Abfassung der Halsgerichtsordnung K. Karl des 5. und die Geschichte der neuen von da an bis auf unsere Zeiten. Die Geschichte der alten teutschen Kriminalgesetze zerfällt ferner in zwey Perioden, nämlich, in die Geschichte a) vor dem fünften und b) nach dem fünften Jahrhundert. Die Geschichte der mittlern teutschen Kriminalgesetze kann ebenfalls süglich in zwey Perioden

den abgetheilt werden, nämlich, in die Geschichte a) vor dem zwölften und b) nach dem zwölften Jahrhundert. Die Geschichte der neuen deutschen Kriminalgesetze endlich ist entweder die Geschichte der Halsgerichtsordnung K. Karl des 5. oder der neuern deutschen Kriminalgesetze. Was aber insonderheit die Geschichte der Karolinischen Halsgerichtsordnung betrifft, so verdienet dieselbe nach folgenden Stücken, welche eigentlich bey der Geschichte eines jeden Gesetzes in Betrachtung kommen, erörtert zu werden. Man muß nemlich zuerst 1) auf die damalige Verfassung Deutschlands Rücksicht nehmen, hiernächst aber 2) auf die Ursach und Gelegenheit, 3) auf die Urheber, 4) auf den Nahmen, ferner 5) auf die Zeit, wenn, und 6) den Ort, wo sie gemacht worden, 7) auf den Inhalt und endlich 8) auf die Dauer und Veränderungen derselben sehen. Ich glaube meinen Herren Zuhörern keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich ihnen am Ende dieser Schrift einen kurzen Abriss des Inhalts der Karolinischen Halsgerichtsordnung aus HOFFMANNI *Praenot. de origine, progressu et nat. iurisprud. crim. germ. mittheilte*. Alles andere, was bey der Gelegenheit noch sonst pfleget angeführet zu werden, als besonders das gewöhnliche Raisonnement über dieselbe, gehört nicht hieher. Eigene Schriften über die Geschichte der Halsgerichtsordnung K. Karl des 5. sind folgende zweye:

- 1) Christ. THOMASII *Diss. de occasione, conceptione ac intentione constitutionis Carolinae*. Hal. 1711. 4. und in *Dessen Dissert. acad.* (Hal. 1773. *sqq* 4.) Tom. III.
- 2) Joh. HORIX *Progr. wahre Veranlassung der peinlichen Halsgerichtsordnung K. Karls Vten*. Maynz 1757. 4. und in des verdienstvollen Herrn Geh. Kochs Ausgabe der Halsgerichtsordnung hinter der Vorrede.

Uebri

Uebrigens unterscheidet sich die Geschichte der gemeinen in Deutschland geltenden Kriminalgesetze von der Geschichte der besondern Kriminalgesetze Deutschlands. Unter den besondern Kriminalgesetzen sind, so viel die Ältern betrifft, vorzüglich zu merken: 1) die Samsbergische Halsgerichtsordnung von 1507; 2) die Brandenburgische Halsgerichtsordnung von 1516. und 3) die Hessische peinliche Gerichtsordnung von 1535.; unter den neuern aber 1) *Codex iuris bavarici criminalis*. München d. 7. Octobr. 1751. f. recuf. 1756. 8. und 2) *Constitutio criminalis Theresiana* oder peinliche Gerichtsordnung für die K. K. Erbländer. Wien 1769. f.

§. 36.

Litteratur des Kriminalrechts.

Die Litteratur oder gelehrte Geschichte des Kriminalrechts (*historia litteraria, litteratura iurisprudentiae criminalis*) ist derjenige Haupttheil der besondern juristischen Litteratur, welcher die Kriminalrechtsgelehrsamkeit zum Gegenstande hat. Zu einer vollständigen Litteratur des Kriminalrechts gehören folgende drey Stücke:

- 1) Die Kenntniß der Kriminalisten (*Notitia Criminalistarum*), welche die Kenntniß der vornehmsten Kriminalisten, das ist, derer Rechtsgelehrten, welche sich vornehmlich durch Schriften um die Kriminalrechtsgelehrsamkeit verdient gemacht haben, enthält;
- 2) Die Geschichte der Kriminalrechtsgelehrsamkeit (*historia iurisprudentiae criminalis*), welche die Schicksale der Kriminalrechtsgelehrsamkeit selbst erzählt, und

§ 4

3) die

3) die Kenntniß der Schriften des Kriminalrechts (*Notitia Scriptorum iuris criminalis*), welche von den merkwürdigsten Schriften des Kriminalrechts handelt. *)

*) Es giebt keine besondere allgemeine Schrift über die Litteratur des Kriminalrechts. Unter den allgemeinen Lehrbüchern über die juristische Litteratur haben vorzüglich folgende die Litteratur dieses Theils der Rechtsgelehrsamkeit mit beschrieben:

- 1) Gottl. Stollens Anleitung zur Historie der jurist. Gelehrtheit (Jena 1745. 4.) S. 301, 349.
- 2) Io. Frid. EISENHARTI *Instit. hist. iuris litterar.* (ed. II. Helmst. 1763. 8.) Cap. XVII. und XVIII.
- 3) Car. Ferd. HOMMELII *Litteratura iuris* (ed. II. Lipsf. 1779. 8.) Cap. VIII. und hauptsächlich
- 4) Dan. NETTELBLADTII *Init. hist. litter. iurid. uniuers.* (ed. II. Hal. 1774. 8.) an unterschiedenen Orten besonders S. 281. 297. und S. 726. u. f.

§. 36.

Kenntniß der Kriminalisten.

Die Kriminalisten lassen sich füglich, wie die Rechtsgelehrten überhaupt, nach dem Unterschiede der Zeit, da sie gelebt haben, in die alten, mittlern und neuen einteilen. Unter den alten versteht man die, welche vor dem Irnerius gelebt haben, unter den mittlern die, welche von dem Irnerius an bis auf den Alciat gelebt haben, und unter den neuen die, welche seit dem bis auf heutigen Tag gelebt haben oder noch leben.

Dan.

(Dan. Nettelbladt) von der Eintheilung der Rechtsgelehrten in alte, mittlere und neue. In den Hall. Beytr. zu der jurist. Gelehrt. Hist. 3. B. 9. St. n. I.

§. 37.

Kriminalisten unter den alten Rechtsgelehrten.

Schon unter den alten Rechtsgelehrten hat es Kriminalisten gegeben. So hat schon *Massurius Sabinus*, welcher unter dem *Liberius* gelebt hat, nach *GELLII* Zeugniß in *Noct. Att. Libr. XI. cap. 18.* ein Buch de furtis geschrieben, und so habe *Ulpius Marcellus*, welcher unter den Kaisern *Pius*, *Markus* und *Kommodus*, gelebt hat, zwey Bücher publicorum, *Aemilius Papinianus*, der berühmteste unter allen alten römischen Juristen, welcher unter denen Kaisern *Severus*, *Karakalla* und *Geta* gelebt hat, drey Bücher de adulteriis, *Aemilius Macer* gleichen Zeitalters publicorum und *Herennius Modestinus*, der letzte unter den wirklich grossen römischen Rechtsgelehrten, vor eben diesem Zeitalter, vier Bücher de poenis geschrieben, und mehrere, aus deren Schriften Fragmente in den Pandekten enthalten sind.

§. 39.

Kriminalisten unter den mittlern Rechtsgelehrten.

Auch unter den mittlern Rechtsgelehrten hat es nicht an Kriminalisten gefehlt. Es gehören hieher

- 1) Hippolytus de *Marsiliis*, gest. ums J. 1525.
- 2) Ia-

42 Dritt. Kap. Von den bes. Hülfsmitt.

- 2) Iacobus de *Bellovisu*,
- 3) Iacobus de *Arena*,
- 4) Io. Antonius *Rubeus*,
- 5) Iulius *Clarus*,
- 6) Ulrich *Tengler*, Landvogt zu Hochstädt, gest. 1512. und mehrere, gewissermassen auch
- 7) Johann Freyherr von *Schwarzenberg*, welcher anfänglich im Bambergischen, nachgehends im Bayreuthischen Diensten gestanden und zuletzt Besizer des Reichsregiments gewesen ist. Er wurde gebohren 1478. und starb 1528.

§. 39.

Kriminalisten unter den neuen Rechtsgelehrten.

Die Kriminalisten unter den neuen Rechtsgelehrten können am bequemsten nach den Jahrhunderten in die Kriminalisten des sechszehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts und diese wiederum in die bereits verstorbenen und noch lebenden eingetheilet werden.

§. 40.

Kriminalisten des 16. Jahrhunderts.

Zu den Kriminalisten des sechszehnten Jahrhunderts gehören 1) *Liberius Decianus*, 2) *Marcus Blancus*. 3) *Justin Gobler*, gest. 1567. 4) *Johann Oldendorp*, gest. 1567. und 5) *Jodokus Damhouder* gest. 1581.

§. 41.

§. 41.

Kriminalisten des 17. Jahrhunderts.

Aus dem siebzehnten Jahrhundert sind folgende Kriminalisten zu merken:

- 1) Georg Kayser
- 2) Prosper Farinacius, gest. 1613.
- 3) Georg Remus, gest. 1625.
- 4) Heinrich Bocer gest. 1630.
- 5) Matthias Berlich gest. 1638.
- 6) Peter Theodorich gest. 1640.
- 7) Sebastian Guazzinus, welcher um die Mitte des 17. Jahrh. berühmt gewesen.
- 8) Anton Matthai (der zweete) gest. 1654.
- 9) Benedict Carpsov (der zweete) gest. 1666. welcher zwanzig Tausend Missethäter zum Tode verurtheilt haben soll.
- 10) Johann Brunnemann gest. 1672.
- 11) Christoph Blumblacher gest. 1674.
- 12) Dan. Classen gest. 1678.

§. 42.

Verstorbene Kriminalisten des 18. Jahrhunderts.

Unter der grossen Anzahl der bereits verstorbenen Kriminalisten des 18ten Jahrhunderts sind vorzüglich folgende merkwürdig:

- 1) Georg Beyer, gest. 1714.
- 2) Jacob Friedrich Ludovici, gest. 1723.
- 3) Christian Thomasius, gest. 1728.
- 4) Joh. Heinrich von Berger, gest. 1732.
- 5) Joh. Paul Krefß, gest. 1741.
- 6) Diet.

44 Dritt. Kap. Von den bes. Hülfsmitt.

- 6) Diet. Herrmann Kemmerich, gest. 1752.
- 7) Augustin von Leyser, gest. 1752.
- 8) Joh. Rudolph Engau, gest. 1754.
- 9) Christian Ferdinand Zarpprecht, gest. 1758.
- 10) Carl Wilhelm Gärtner, gest. 1760.
- 11) Joh. Gottfried Bauer, gest. 1763.
- 12) Ferd. August Hommel, gest. 1765.
- 13) Joh. Peter Banniza, gest. 1771.
- 14) Christian Jacob Zeil,
- 15) Joh. Samuel Friedrich von Böhmer, gest. 1772.
- 16) Christ. Fried. Georg Meister, gest. 17

§. 43.

Jetzt lebende Kriminalisten.

Von den jetzt lebenden Kriminalisten nenne ich nur: 1) den Herrn Geheimen Rath und Kanzler der Universität Gießen, Johann Christoph Koch; 2) den Herrn Ober-Appellations-Ge richts-Assessor zu Wismar, Johann Christian Quistorp; 3) den Herrn Professor Püttmann in Leipzig; wodurch ich jedoch allen übrigen, welche sich theils mehr, theils weniger um die Kriminalrechtsgelehrsamkeit verdient gemacht haben, nicht das mindeste an ihren Verdiensten entzogen haben will.

§. 44.

Geschichte der Kriminalrechtsgelehrsamkeit. *)

- 1) Die Geschichte des Kanonischen und Sogobardischen Kriminalrechts unter den alten und mitt-

mittlern Rechtsgelehrten enthält zwar zugleich mit die Schicksaale der lehre von den Verbrechen. In dessen ist doch zu bemerken, daß schon die alten römischen Juristen die lehre von den Verbrechen in Schriften besonders unter dem Titel; *de publicis iudiciis*, bearbeitet haben, als Ulpius Marcellus und Aemilius Macer. Auch die mittlern Rechtsgelehrten haben diese lehre nicht unbearbeitet gelassen, sondern weitläufige Werke darüber versertiget; besonders hat sich auf die Art Hippolitus de Marcellis berühmt gemacht. Ihre Schriften sind aber im Geschmack der damaligen Zeiten geschrieben; und Ulrich Tenglers tanenspiegel ist ein Beweis der Vermischung römischer und teutscher Rechtsprincipien. Als mit dem sechzehnten Jahrhunderte ein besserer Geschmack in der Rechtsgelehrsamkeit aufkam, so hatte dies zwar auch auf die lehre von den Verbrechen Einfluß, doch war der Nutzen davon in Ansehung dieser lehre noch nicht eben merklich; und die lehre von den Verbrechen nach teutschen Rechten wurde noch immer vernachlässiget. 2) Im siebzehnten Jahrhundert wurde die lehre von den Verbrechen sowohl überhaupt als nach einzelnen dahin gehörigen Materien weiter in Schriften bearbeitet. So machte sich Georg Kayser und Johann Brunnemannt besonders um den Kriminalproceß verdient. Man fing auch an, die lehre von den Verbrechen nach dem teutschen Rechte zu erklären. Die Cultur derselben bestand theils darinn, daß man bey Erklärung des 47. und 48. Buchs der Pandekten das

teutsche

teutsche Kriminalrecht anhieng, theils darinn, daß man einzelne Fragen aus dem teutschen Kriminalrecht untersuchte, welches Matthias Berlich, Peter Theodorich und Bened. Carpzov in ihren Schriften gethan haben. Indessen machte die Lehre von den Verbrechen noch keinen besondern Theil der Rechtsgelehrsamkeit und es fehlte an einem System dieser Disciplin. 3) Im Anfang des sechzigsten Jahrhunderts bearbeitete man dieselbe noch mehr als zuvor und verband damit Geschichte, Alterthümer und eine gesunde Philosophie, und besonders thaten dies Ge. Beyer, Christ. Thomasius und Paul Kress. Man trennte überdies die Lehre von den Verbrechen von der übrigen Rechtsgelehrsamkeit und bildete daraus einen besondern Theil derselben. Man fieng an öffentliche Vorlesungen darüber zu halten, anfangs nach dem Text der Karolinischen Halsgerichtsordnung, nachher aber über eigene lehrbücher. Die, welche zuerst öffentliche Vorlesungen darüber nach dem Text der Karolinischen Halsgerichtsordnung hielten, waren Georg Beyer und Christ. Thomasius. Bald darauf aber schrieben Karl Wilhelm Gärtner und Dierr. Hermann Kemmerich lehrbücher, bis endlich Joh. Sam. Friedr. von Böhmer 1732. ein weit ordentlicheres und förmlicheres lehrbuch dieser Disciplin lieferte. Und so wurde diese Wissenschaft sowohl von katholischen als protestantischen Rechtsgelehrten theils im Ganzen theils einzelne Lehren derselben von Zeit zu Zeit immer mehr bearbeitet. Man schrieb Commentarien über die Halsgerichts-

schmuss

der Kr
 richterordnuna
 Compendium
 Lehren des Str
 Ludovici und
 In den neuesten
 arbeitet und ve
 re heutige gute
 gan, Weishe
 mann zu ver
 leugnen, daß d
 menheit schie
 einer nach dem
 demselben Ver
 ein System oder
 ten möchte.
 *) G. Just. S
 zur Ausgabe
 sa rerum crim
 Kenntnis d
 Die Schri
 weder legale, m
 vohes — m
 ten, doctrinelle,
 natheils einhalte
 ten, welche die U
 kommende Hülfe
 Schriften des K
 den Vorberreit

richtsordnung Kaiser Karls des 5., Systeme und Kompendien, wie auch Schriften über einzelne Lehren des Kriminalrechts. Besonders schrieben Ludovici und Zeil über den Kriminalproceß. In den neuesten Zeiten ist dieselbe noch mehr bearbeitet und verbessert worden, so daß dieselbe ihre heutige gute Gestalt den grossen Männern Engau, Meister, Koch, Quinstorp und Püttmann zu verdanken hat. Dennoch ist nicht zu leugnen, daß derselben noch viel an ihrer Vollkommenheit fehlet. Besonders ist zu wünschen, daß einer nach dem Plan des grundgelehrten und verdienstvollen Herrn Geheimen Rath Nettelblatts ein System oder Lehrbuch dieser Wissenschaft schreiben möchte.

*) S. Joh. Sam. Friedr. Böhmers Vorrede zu seiner Ausgabe von Bened. CARPZOVII *Practica nova rerum criminalium*. Frf. ad Moen. 1759. fol.

§. 45.

Kenntniß der Schriften des Kriminalrechts.

Die Schriften des Kriminalrechts sind entweder legale, welche die Quellen des Kriminalrechts — mit oder ohne Erklärung — enthalten, doctrinelle, welche die Theorie des Kriminalrechts enthalten, oder casuistische Schriften, welche die Anwendung der Theorie auf vorkommende Fälle in sich fassen. Die doctrinelle Schriften des Kriminalrechts sind ferner entweder Vorbereitungsschriften, Systeme und Rom

Kompendien oder Schriften über einzelne Lehren des Kriminalrechts. Die letzteren sind weiter entweder solche, welche zu keinem gewissen Theil der Theorie des Kriminalrechts gerechnet werden können oder solche, welche zu einem gewissen Theil der Theorie des Kriminalrechts gehören, und diese sind endlich entweder Schriften des theoretischen oder des praktischen Kriminalrechts. *)

*) 1) Christ. Gottl. v. DER *Biblioth. iuris selecta* (ed. VIII. Ien. 1756. 8.) Cap. XIII. 2) Mart. LI-PENII *Biblioth. iurid. real.* (edit. nouiss. Lips. 1757. fol.) unter dem Artikel: *criminale ius*, und sonst; 3) Aug. Frid. SCHOTTII *Supplement. ac emendar.* (Lipsiae 1775. fol.) unter eben den Artikeln und vorzüglich 4) des Hrn. Geh. Rath Kochs Vorrede zu seiner Ausgabe der Hals- oder peinlichen Gerichtsordnung K. Karls V. (Gief. 1781. 8.) worinn der Werth und Nutzen dieser Ausgabe gezeigt und zu der gelehrten Geschichte des teutschen peinlichen Rechts zuverlässige Nachrichten mitgetheilet werden, welche sehr schätzbar sind.

§. 46.

Legale Schriften des Kriminalrechts.

Die legalen Schriften des Kriminalrechts betreffen entweder die Halsgerichtsordnung Kaisers Karl V. oder nicht. Jene sind die merkwürdigsten. Sie lassen sich füglich unter folgende Klassen bringen. Sie sind nämlich entweder Handschriften oder Ausgaben und Uebersetzungen der Karolinischen Halsgerichtsordnung oder Vergleichung derselben mit andern Rechten, oder endlich Kommentarien über dieselbe *). Ich führe blos
fol.

folgende als die vornehmsten Schriften der Art an **):

- 1) Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kayser Karls V. und des Heil. Röm. Reichs nach der Original-Ausgabe vom J. 1533. aufs genaueste abgedruckt und mit der zweiten und dritten Ausgabe v. J. 1533. und 1534. verglichen von Joh. Christoph Koch. 3te Ausg. Gießen 1781. 8.
- 2) Io. Paul. KRESSII *Commentatio succincta in Constitutionem criminalem Caroli V. Hannov.* 1736. und mehrmalen, am neuesten ebend. 1760. 4.
- 3) Io. Sam. Frid. de BOEHMER *Meditationes in Constitutionem Carolinam criminalem.* Hal. 1770. 4.

*) Es fehlt uns ein Corpus iuris criminalis nach Art des Senkenbergischen Corporis iuris feudalis. Der Herr Geh. Rath Koch ist schon längst Willens gewesen, dergleichen zu liefern; und wer sollte nicht wünschen, diese Arbeit von einer solchen Meisterhand bald vollendet zu sehen? S. Götting. gelehrt. Anzeig. v. Jahr 1765. 133. St.

***) Ein vollständiges Verzeichniß der Commentarien über die Halsgerichtsordnung K. Karls des V. findet man in КОШИ *Inst. iur. crim.* Prolegom. §. XX.

§. 47.

Vorbereitungsschriften, Systeme und Kompendien des Kriminalrechts.

Die Vorbereitungsschriften des Kriminalrechts so wohl die allgemeinen als besondern habe ich in dieser Schrift überall, wo sie hingehören, angeführt. Was aber die Systeme und Kompendien betrifft, so verdienen ausser dem vortreflichen Röchischen Lehrbuche folgende vorzüglich bemerkt zu werden. *)

- 1) Joh. Christ. Quistorps Grundsätze des peinl. Rechts II. Theile (II. Ausg.) Kost. und Leipzig 1783. 8.
- 2) Ant.

50 Dritt. Kap. Von den bes. Hülfsmitt.

- 2) Ant. MATTHAEI *Commentar. de criminibus ad Lib. 47. et 49. Digest.* Amst. 1644. und osterer, am neuesten Antwerp. 1761. 4.
- 3) Mosaisch peinliches Recht, nebst einer Vergleichung des heutigen peinlichen Rechts mit demselben. Braunschw. und Hildesh. 1778. 8.
- 4) Io. Sam. Frid. BOEHMERI *Elementa iurisprudentiae criminalis.* Hal. 1732 - edit. noviss. ibid. 1774. 8.
- 5) Io. Rud. ENGAVII *Elementa iuris criminalis Germanico-Carol.* Ien. 1738 - Edit. VII. cum not. Io. Aug. HELFFELDI. Ibid. 1777. 8.
- 6) Christ. Frid. Georg. MEISTERI *Principia iuris criminalis Germaniae communis.* Goett. 1756 - (Edit. VI.) Francof. et Lipsi. 1781.
- 7) Phil. Mar. RENAZZI *Elementa iuris criminalis.* Lib. I. Romae 1773. Lib. II. ibid. 1775. 4.
- 8) L. L. E. FÜTTMANNI *Elementa iuris criminalis* Lipsi. 1779. 8.
- *) Eine vollständigere Anzeige davon steht in KOCHII *Inst. iur. crim. Lib. I. Cap. I. §. XI.*

§. 48.

Schriften über einzelne Materien des Kriminalrechts, welche zu keinem gewissen Theil der Theorie desselben gerechnet werden können.

Die Schriften über einzelne Materien des Kriminalrechts, welche zu keinem gewissen Theil der Theorie desselben gerechnet werden können, sind von dreyerley Art, nämlich entweder I) so genannte Opera criminalia, oder II) gesammelte Schriften mehrerer Verfasser, welche beyde Arten nicht besonders merkwürdig sind, daher ich sie mit Stillschweigen übergehe, oder III) Schriften eines Verfassers über mehrere einzelne Materien des Kriminalrechts, unter welchen vorzüglich folgende schätzbar sind:

1) Bened.

- 1) Bened. CARPZOVII *Practica nova rerum criminalium c. observat.* Io. Sam. Frid. BOEHMERI, Francof. ad Moen. 1758. fol.
- 2) Io. Henr. BERGERI *Electa iurisprudentiae criminalis.* Lips. 1737. 4.

§. 49.

Schriften über einzelne Materien des Kriminalrechts, welche zu einem gewissen Theil der Theorie desselben gehören.

Die Schriften über einzelne Materien des Kriminalrechts, welches zu einem gewissen Theil der Theorie desselben gehören, müssen im System selbst bey jeder Materie des theoretischen, sowohl allgemeinen als besondern, und des praktischen Kriminalrechts angeführt werden.

§. 50.

Casuistische Schriften des Kriminalrechts.

Die casuistischen Schriften des Kriminalrechts sind entweder solche, welche Formulare und Muster enthalten, dahin die gedruckten Kriminalacten gerechnet werden können, oder solche, welche Defensionen enthalten, oder endlich die, welche rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen liefern. Von der letzten Art sind:

- 1) Georg Frid. HARFFRECHT *Decisiones criminales.* Tubing. 1746. fol.
- 2) Christ. Friedr. Georg Meisters *Rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen, I. Th.* Götting. 1771. II Th. ebend. III. Th. ebend. 1783. fol.
- 3) Joh. Zob. Carrachs *Rechtliche Urtheile und Gutachten in peinlichen Fällen.* Herausgegeben von Heinr. Joh. Dit. König. Halle 1775. fol.

Philologische Hülfsmittel der Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

Die philologischen Hülfsmittel der Kriminalrechtsgelehrsamkeit sind:

- 1) die Kenntniß der Sprachen, in welchen die in Deutschland geltende Kriminalgesetze abgefaßt sind. Da nun dieselben theils in lateinischer, besonders in der barbarischen lateinischen Sprache, zum Theil auch in griechischer Sprache, theils in deutscher so wohl der alten als neuen deutschen Sprache geschrieben sind, so folget daraus, daß die Kenntniß aller dieser Sprachen, wenigstens für einen gründlichen Kriminalisten ein Hülfsmittel sey. Zu diesem Zweck dienen besonders die Glossarien und Idiotika.

Joh. Fried. Heynag Progr. Beantwortung der Frage, ob es unnütz sey, einen künftigen Rechtsgelehrten zu Erlernung der griechischen Sprache auf Schulen anzuhalten, 1782.

- 2) die Kritik der Kriminalgesetze, besonders in Ansehung der Halsgerichtsordnung Kayser Karls des 5ten. Beispiele davon sind der 29. 131. 140. und 121. Art. der H. O. D.
- 3) Das Lesen der alten römischen und deutschen Schriftsteller. So erläutert sehr schön das alte Gedicht Reinke de Vos den alten Deutschen Kriminalproceß.

Joh. Carl Dreyers Abhandl. von dem Nutzen des trefflichen Gedichtes Reinke de Vos in Erklärung der deutschen Rechts: Alterthümer, insonderheit des ehemaligen Gerichtswesens. In
Dessen

Dessen zur Erleuterung der teutschen Rechte,
Rechtsalterthümer und Geschichten angewand-
ten Nebenstunden. Num. I. S. 1: 256.

§. 52.

Philosophische Hülfsmittel der Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

Die philosophischen Hülfsmittel sind:

- 1) die Philosophie besonders die Stoische. Bey-
spiele davon kommen vor in der lehre vom
Selbstmord und der Abtreibung der Leibes-
frucht.

Io. Gothofr. SCHAUMBURG *de iurisprudencia
veterum Romanorum stoica*. Ien. 1745. 8.

- 2) das natürliche Kriminalrecht; welches nir-
gends besser als in des verdienstvollen Herrn
Geh. Rath NETTELBLADTS *Syst. element.
iur. nat.* §. 973 — §. 1056. und §. 1593 —
1680. erklärt ist.

§. 53.

Juristische Hülfsmittel.

Die juristischen Hülfsmittel der Kriminal-
rechtsgelehrsamkeit sind:

- 1) die allgemeine positive Jurisprudenz. S.
DAN. NETTELBLADTI *Syst. element.
iur. pos. Germ. comm. gen.* Hal. 1781. 8.
- 2) die Civilrechtsgelahrtheit nach allen ihren
Theilen, die Staats-, Privat-, Lehn-, Kirchen-
und praktische Civil-Rechtsgelehrsamkeit.

Hülfsmittel ein praktischer Kriminalist zu werden.

Es sind aber von den Hülfsmittel der Kriminalrechtsgelehrsamkeit die Mittel, welche dazu dienen, ein guter praktischer Kriminalist zu werden, unterschieden. Hierzu gehören 1) die Erlernung einer guten, besonders teutschen, juristischen Schreibart; 2) die Erfahrung in Kriminalsachen; 3) das Lesen guter peinlicher juristischer Schriften und 4) wirkliche Uebungen in der Kriminalpraxis unter der Aufsicht eines geschickten praktischen Kriminalisten.

- 1) Joh. Heinr. Gottl. von Justi Anleitung zu einer guten teutschen Schreibart und allen in den Geschäften vorfallenden schriftlichen Ausarbeitungen. Leipz. 1758 — Wien 1774. 8.
- 2) Versuch über Grundsätze des Stils in Privat- und öffentlichen Geschäften. 2 Theile. Wien 1782. 8.
- 3) Godofr. MASCOV Progr. *de usu iuris cum scientia conjungendo*. Goett. 1755. und in Dessen *Opusc.* (Lipf. 1776. 8.) n. III.
- 4) (Carl Franz Bösch) Ueber die juristische Schreibart. Halle 1777. 4.

Falsche Hülfsmittel der Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

Dies sind die wahren Hülfsmittel der Kriminalrechtsgelehrsamkeit und mehrere giebt es nicht. Die, welche die Kriminalisten sonst noch dafür ausgeben, sind entweder gar keine, z. B. die juristische Arzneiwissenschaft (*medicina forensis*) oder keine besondere der Kriminalrechtsgelehrsamkeit

Feit, z. B. die Logik, oder sie gehören allenfalls zu denen Wissenschaften, welche dem Kriminalisten zur Zierde gereichen, z. B. die Politik. Auch die Physiognomik ist kein Hülfsmittel für den Kriminalisten.

§. 56.

Hülfsmittel der besondern Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

Unter den Hülfsmitteln der besondern Kriminalrechtsgelehrsamkeit sind vornämlich die dahin gehörige Schriften zu merken. So haben wir z. B. von dem Brandenburgischen Kriminalrechte eine sehr lesenswerthe Abhandlung von Kriminalsachen in den Beyträgen zu der juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten. 4te Samml. Berlin 1780. S. 146. und folg.

Viertes Kapitel.

Von

der besondern Lehrart der Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

§. 57.

Besondere Lehrart der Kriminalrechtsgelehrsamkeit überhaupt.

Was die allgemeine Vorbereitung zu der gemeinen in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit von der Methode der Rechtsgelehrsamkeit sowohl überhaupt als insonderheit von der Methode,

de, sie zu lehren und zu lernen, lehrer, setze ich biß-
 lig als bekannt voraus, und handle daher blos von
 dem, was in Absicht auf die Methode der Krimi-
 nalrechtsgelehrsamkeit besonders zu merken ist.
 Dies macht das letzte Stück in der besondern Vor-
 bereitung zur Kriminalrechtsgelehrsamkeit aus;
 denn überdies von dem Nutzen, der Nothwendigkeit
 und Vortreflichkeit der Kriminalrechtsgelehram-
 keit besonders zu reden, halte ich für überflüssig.
 Nulla fere est iurisprudentiae privatae disci-
 plina, sagt der Herr Geh. Rath Koch in der
 Vorrede zur ersten Edition seines beliebten Kom-
 pendiums, quae vel argumentorum pondere,
 vel rerum gravitate cum iurisprudentia crimi-
 nali sit comparanda. Non enim de glande le-
 genda, ceterisque parvi momenti quaestioni-
 bus, sed de vita, sanitate, honore, libertate
 maxima ex parte ius criminale agit. Um de-
 stomehr Vorsicht ist bey dem Studium des peinli-
 chen Rechts nöthig.

§. 58.

Ob sie besonders zu lehren sey?

Hier entsteht vorläufig die Frage: ob die
 Kriminalrechtsgelehrsamkeit besonders zu
 lehren sey? Nach der gemeinen Methode komt
 fast in allen Vorlesungen etwas von den Verbre-
 chen vor. In den Institutionen im vierten Bü-
 che wird Anfangs und zuletzt von den Verbrechen
 gehandelt; in den Pandekten kommen viele Mate-
 rien des Kriminalrechts vor und die sogenannten
 libri terribiles handeln ganz besonders von den Ver-
 bre-

Verbrechen, im Staatsrecht wird von der Kriminalhoheit, im Lehrrecht von den Lehrsverbrechen, im Kirchenrecht von den Verbrechen in Rücksicht auf die Kirche geredet und in den gewöhnlichen Vorlesungen über den Proceß pflegt der Kriminalproceß mit erklärt zu werden; und dennoch hält man besondere Vorlesungen über das Kriminalrecht für nöthig? Diese Methode taugt gar nichts und ist schlechterdings nicht zu billigen. Die Kriminalrechtsgelehrsamkeit muß als ein Haupttheil der Rechtsgelehrsamkeit zumahl nach der gegenwärtigen Einrichtung des juristischen Studiums, besonders abgehandelt werden; wie aber? davon in den folgenden Paragraphen.

§. 95.

Methode die Kriminalrechtsgelehrsamkeit zu lehren überhaupt.

Die Methode, die Kriminalrechtsgelehrsamkeit zu lehren, beruht überhaupt auf folgenden Grundsätzen:

- 1) Man lehre die Kriminalrechtsgelehrsamkeit vollständig und in ihrem ganzen Umfange, die theoretische so wohl als die praktische beyde nach ihren Theilen, die ich oben angegeben habe, zusammen in einem Collegio.
- 2) Man lehre sie aber ohne Vermischung der verschiedenen Rechte, welche in Ansehung der Verbrechen in Teutschland gelten.
- 3) Man verabsäume ja nicht das römische Kriminalrecht,

D 5

4) Man

- 4) Man bilde richtige Definitionen und zeige deutlich den Unterschied zwischen Verbrechen, die einander zwar ähnlich, aber doch nicht einerley sind und bestimme sonst alles genau, was bey jedem Verbrechen zu merken ist.
- 5) Man formire richtige wirklich allgemeine Grundsätze.
- 6) Man führe überall die wahren Quellen an.
- 7) Man benutze die rechten Hülfsmittel bey Auslegung der Geseßstellen.
- 8) Man verabsäume nicht die Veränderungen, welche sich in den einzelnen Rechtsmaterien zugetragen haben anzuführen.
- 9) Man nehme aber hauptsächlich auf das heutige Kriminalrecht Rücksicht.
- 10) Man führe überall die besten Schriften zu den besondern lehren des Kriminalrechts an.
- 11) Man beobachte auch hier die natürliche Ordnung.
- 12) Man verwechsle nicht die Kriminalrechtsgelehrsamkeit mit der lehre der Politik vom Kriminalwesen.

Die Erfahrung aber lehret leider! daß diese heilsamen Regeln nicht allemahl beobachtet werden.

§. 60.

Insonderheit die praktische Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

Die praktische Kriminalrechtsgelehrsamkeit muß insonderheit wirklich praktisch, das heißt, durch 1) Regeln, 2) Formulare und 3) Muster gelehret werden.

Dan.

Dan. Textelblate Ueber die rechte Einrichtung eines Lehrbuches der Kriminalrechtsgelehrtheit. In den wöchentl. hallischen Anzeigen vom J. 1779. Num. XLIV — XLVIII.

§. 61.

Methode die Kriminalrechtsgelehrsamkeit zu lernen.

Dies sey genug von der Methode die Kriminalrechtsgelehrsamkeit zu lehren. Was endlich die Methode, sie zu lernen, anbetrifft, so merke man davon folgendes:

- 1) Man lerne sie zulezt, nachdem man alle übrige Collegia, welche den juristischen Cursum ausmachen, gehört hat: dies bringt die gegenwärtige Einrichtung des juristischen Studiums mit sich.
- 2) Man lerne sie mittelst Benutzung eines brauchbaren mündlichen Unterrichts.
- 3) Man bekümmere sich um den Sitz jeder Lehren des Kriminalrechts in den Kriminalgesetzbüchern, welche in Teutschland gelten.
- 4) Man verbinde mit dem Studio des Kriminalrechts die dazu gehörige Hülfsmittel und, hat man sie nicht vorher schon gelernt, so treibe man sie daneben.
- 5) Man halte bey der Repetition die Grundsätze der in Teutschland üblichen Kriminalrechtsgelehrsamkeit gegen die Grundsätze des natürlichen Kriminalrechts, und bemerke überall, was 1) natürlichen 2) positiven Rechts ist, und 3) was heutiges Tages gilt.

Uebrigens suche man auch dereinst durch eigenen Fleiß, besonders durch Anwendung der Mittel, wel-

60 Dritt. Kap. Von der bes. Lehrart etc.

welche dazu dienen, ein guter praktischer Kriminalist zu werden (§. 54.) auch in diesem Theil der Rechtswissenschaft weiter zu gehen.

§. 62.

Ob es rathsam sey, würtliche Uebungen in der Kriminalpraxis schon auf Universitäten anzustellen?

Würtliche Uebungen in der Kriminalpraxis schon auf Universitäten anzustellen, ist nicht anzurathen. Dies muß erst nach geendigtem akademischen Studiren geschehen. Die Gründe sind eben dieselben, wie bey der praktischen Civilrechtsgelehrsamkeit.

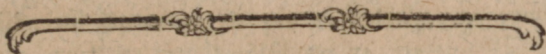
DAN. NETTELBLADT *de optima iurisprudenciam practicam docendi metodo*, welche vor der neuen Ausgabe von BOENIGKS *Practica practicara*. Hal. 1747. 4. stehet.

§. 63.

Methode der besondern Kriminalrechtsgelehrsamkeit.

Die allgemeinen Regeln, die vaterländische Rechtsgelehrsamkeit zu studiren, welche die allgemeine Vorbereitung zur gemeinen in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit lehrt, lassen sich leicht auf das Studium der vaterländischen Kriminalrechtswissenschaft anwenden. Es scheint mir wenigstens nicht rathsam zu seyn, das vaterländische Kriminalrecht bey dem Vertrag des gemeinen mit zu verbinden und anzuhängen.

DE-



DELINEATIO
GENERALIOR
ORDINATIONIS CRIMINALIS
CAROLI V.

Constitutio criminalis agit

I. De *personis*, quibus iudicium criminale constituitur,

1) de Iudice et Scabinis, Art. 1-5.

2) de Actuario et actis conscribendis, Art. 181-189.

II. De *processu criminali*, cuius notetur

A. Divisio in

1) *Accusatorium*

a) de accusandi munere et necessitate, art. 214.

b) de accusatoris cautione aut incarceratione, art. 11-17.

c) de tortura, et quidem

1) in genere, art. 16.

2) de iudiciis, art. 18. 19. 21-25. et 27-32. speciatim de iudiciis homicidii, art. 26. 33. et 34. infanticidii, art. 35. seq. veneficii, art. 37. rob-

robbariae, art. 38. 39. et 40. incendii,
art. 41. proditionis, art. 42. furti, art.
43. et magiae, art. 44.

3) de actu torturae

1) eius *antecedentibus*: die dicenda,
art. 45. reo prius extra locum tor-
turae interrogando, art. 46. defen-
sione audienda, art. 47.

2) eius *formalibus*: gradibus et tem-
peramentis, art. 58. de quaestioni-
bus, art. 48-53. et art. 56.

3) de *effectu*: confitentis poena, art.
60. negantis absolutione, art. 61. de
furnibus inquisitionis restituendis,
art. 153. 204. 205. 213.

2) de accusatoris probatione, de testibus, art.
63-68. art. 70-73. 75. seq. testimonii effe-
ctu ad condemnationem, art. 69.

2) *Inquisitorium*, cuius formam praescribunt
art. 6-10.

B. Communia utriusque processus.

a) Defensio rei et munus defensoris, Art. 74.
88. 89. et 90. It. Art. 151. 152. 154. 155. 156.

b) Condemnatio rei,

1. eius maturatio, art. 77. et 100.

2. diei dictio et intimatio, art. 78. 79. et 80.

3. Informatio iudicis ex actis, art. 81.

4. Sententia concipienda, art. 190-201.

5. Acta custodienda, art. 202.

6. Solemnia iudicii capitalis, art. 82-87. it.
92-96. 98. 99. et 219.

7. Si

7. Si instante supplicio confessionem revo-
cet, art. 91.
 8. Salvus conductus carnificis, art. 97.
 9. Cura animae inquisiti habenda, art. 102.
et 103.
 10. Modus extruendi patibulum, art. 215 217.
 - II. Rei fugitivi bonorum annotatio et pro-
scriptio, art. 106. de interdicta retentione
rei furtivae pro reparandis sumtibus in-
quisitionis, art. 207 - 212.
- c) Cautio de non offendendo, art. 176.

III. De poenis delictorum

- a) In genere, art. 104. 105.
- b) In specie Blasphemiae, art. 106.
 1. Periurii, art. 107.
 2. Magiae, art. 109.
 3. Iniuriae et famosi libelli, art. 110.
 4. Falsae monetae, art. 111.
 5. Falsificationis instrumentorum, art. 112.
 6. Et mensurarum, art. 113.
 7. Termini moti, art. 114.
 8. Praevaricationis, art. 115.
 9. Sodomiae, art. 116.
 10. Incestus, Raptus, Stupri violenti, adul-
terii et bigamiae, art. 117 - 121.
 11. Lenocinii, art. 122 seq.
 12. Perduellionis, art. 124.
 13. Incendii, robbariae, excitatae seditionis
et diffinitionis, art. 125 - 129.
 14. Veneficii, art. 130.

15. In-

64 *Delineatio gen. Const. crimin. Car. V.*

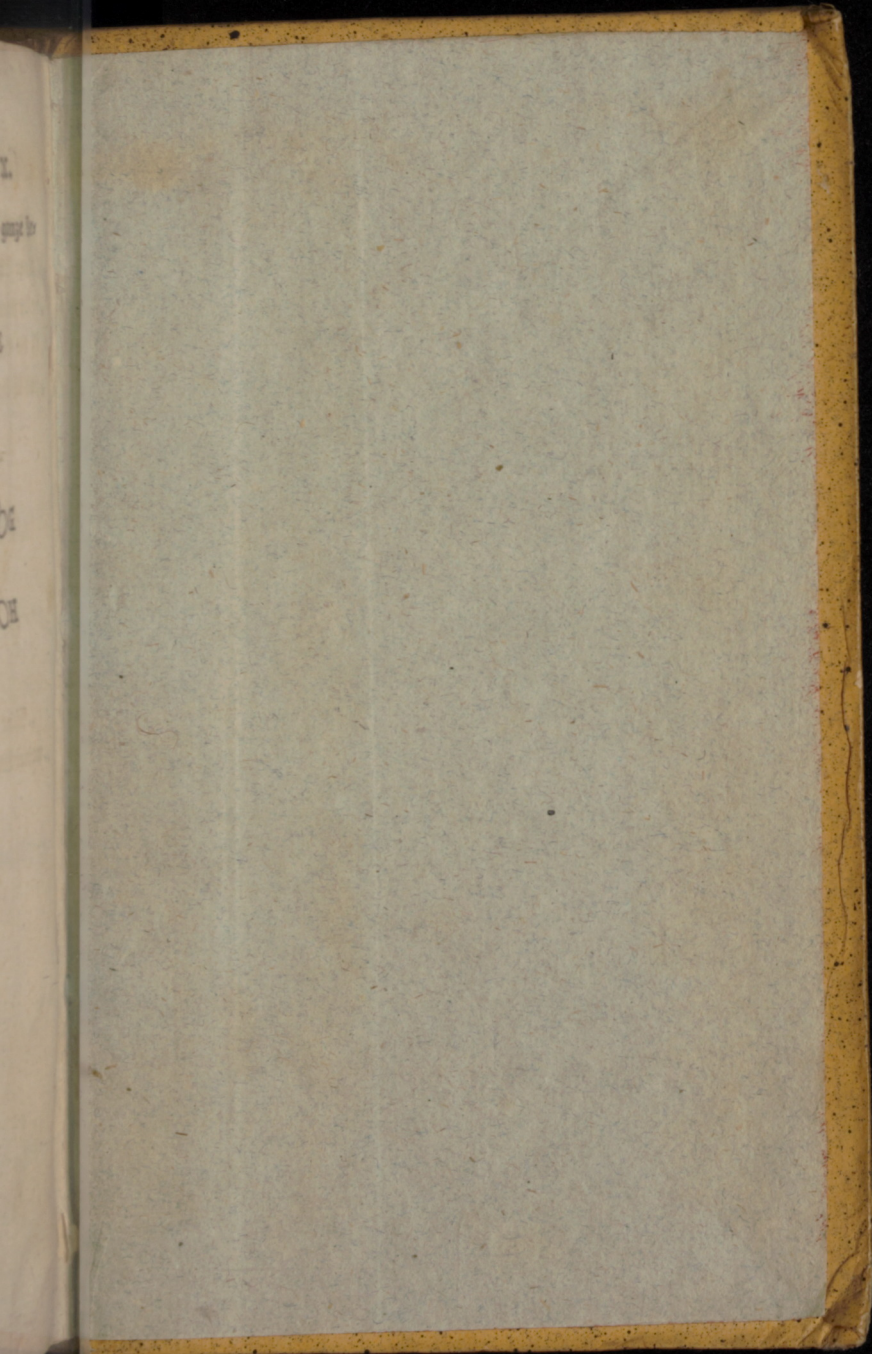
15. Infanticidii, expositionis infantum et partus abacti, art. 131. 132. 133.
 16. Homicidii culposi ab imperito medico commissi, art. 134.
 17. Antochiriae, art. 135.
 18. Occisionis ab animali factae, art. 136.
 19. Homicidii dolosi et culposi a pluribus commissi, art. 137-164.
 20. Expilatae hereditatis, furti eduliorum, frugum, ligni, piscium et depositi perfractae contrectationis, art. 165-170.
 21. Sacrilegii, art. 171. 175.
 22. De receptatoribus, art. 177.
 23. De poena conatus, art. 178.
 24. De delictis impuberum, art. 179.
 25. De effractoribus, art. 180.
- IV. De non tolerandis sed abolendis pravis consuetudinibus, art. 218.



N. JOH. FR.
PHIL. & JUR. D.
INSTIT.
JUS RE
JURID
QUA
ROCA
ELLAR
JURIS-CO
MIL
TA ORDINE
DISP
N USUM AUT
MI
INTELLIGI
ENDUM JUS
MA



ROST
GEORG. LUD
NO. IAC. AD
ACA







the scale towards document

Lehrsamkeit. 33

Deutschland geltenden
muß auf die natürli-
t genommen werden.
der praktischen Krimi-
so oft die Natur der
man überall nur als
Kriminalgesetze seine
Deutschland geltenden
lich nichts verordnen,
den Kriminalrechtsge-
te Gebrauch nichts be-
inkung gilt auch hier
je besser. Wenn
minalordnung auf den
verweist, so ist darun-
Kriminalrechts oder
sehen, §. B. Art. 105.

*is arbitrio in poenis in-
ro. Lugd. Bat. 1776.*

Kriminalgesetze.

mancherley Kriminal-
gende Ordnung. Man

inalgesetze jedes Orts,

ke eines jeden Landes,

3) auf